

Frau
Dr. Beate Schaffer
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/5
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900-3739 | F + 43 (0) 5 90 900-113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

Datum
04.05.2006

Basel II: nationale Umsetzung (Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Wir danken für die Zusendung des Entwurfes, den wir zeitgleich mit den Entwürfen der Finanzmarktaufsicht für die Solvabilitäts-Verordnung und die Veröffentlichungs-VO begutachtet haben.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) entspricht im wesentlichen der Ihnen zugegangenen Stellungnahme der Bundessparte Bank + Versicherung, und ist ergänzt um konkrete Vorschläge, die sich auf das Leasinggeschäft beziehen (zu § 22 b Abs. 2).

Unsere Position zu den Verordnungsentwürfen der Finanzmarktaufsicht finden Sie zu Ihrer Information ebenfalls in diesem Schreiben.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die WKÖ hat die grundlegende Zielrichtung von Basel II (Stärkung der Finanzmarktstabilität) aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen immer unterstützt und hat sich seit den ersten Vorschlägen zu Basel II intensiv an der Diskussion zur Neugestaltung der Eigenmittelvorschriften beteiligt.

Angesichts der nach wie vor gegebenen besonderen Komplexität des Regelwerkes hält die WKÖ es für unbedingt für erforderlich, in der nationalen Umsetzung der Richtlinie alle möglichen Vereinfachungen zu nützen, um die damit verbundenen Kosten in Grenzen zu halten. Darüber hinaus müssen, wie auch bei der Umsetzung in anderen europäischen Ländern, folgende Grundprinzipien eingehalten werden:

- Ausrichtung strikt an den Mindestanforderungen; zusätzliche Pflichten über die Mindestanforderungen hinaus müssen vermieden werden.
- Aus Wettbewerbsgründen müssen die Wahlrechte der EU-Richtlinie zu Gunsten der Kreditinstitute und der kreditnehmenden Wirtschaft ausgenützt werden.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Vorschläge werden allerdings diese Prinzipien nur in Teilbereichen erfüllt. Dies soll in der Detailstellungnahme entsprechend aufgezeigt werden.

Wahlrechte

Die Richtlinie enthält eine Vielzahl von Wahlrechten. Diese Wahlrechte sollten wie zB in Deutschland grundsätzlich zugunsten der Kreditwirtschaft ausgeübt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste das Abgehen von diesem Grundsatz nachvollziehbar dargelegt werden.

Angesichts der Nutzung der Wahlrechte in anderen Mitgliedsstaaten ist dies auch unter Wettbewerbs- und Standortaspekten zu sehen.

Proportionalität

Erwägungsgrund 35a der EU-Richtlinie hält ausdrücklich fest, dass grundsätzlich vom Prinzip der Proportionalität auszugehen ist. Dieser Anforderung ist generell im gesamten Entwurf Rechnung zu tragen.

Verhältnis Gesetz - Verordnungen

Auch wenn die Bankrechtsentwicklung im Hinblick auf internationale Entwicklungen in Zukunft eine höhere Flexibilität als bisher erfordert, werden nach dem vorliegenden Konzept zentrale Elemente des Bankaufsichtsrechts, die bisher im BWG geregelt waren, in Hinkunft einer Normenkontrolle entzogen. Wenn daher wesentliche Bestimmungen der Eigenkapital-Unterlegung etwa in der Solvabilitäts-Verordnung und nicht, wie von der Kreditwirtschaft präferiert, in Anhängen zum BWG geregelt werden sollen, dann sollte zu den FMA-Verordnungen (zur Umsetzung der Basel II-Konzeption) auch bei künftigen Änderungen das Einvernehmen mit der betroffenen Kreditwirtschaft gesucht werden müssen und eine entsprechende demokratische Normenkontrolle gewährleistet sein.

Sorgfaltspflicht

Die neue Systematik schreibt weit reichende neue Verpflichtungen für Geschäftsleiter von Kreditinstituten vor, die nicht ausreichend präzisiert sind. Angesichts der darin weit umschriebenen erkennbaren und noch nicht einmal erkennbaren Risiken sollten die Verpflichtungen im Hinblick auf mögliche Konsequenzen noch präziser werden. Kurzfristige bzw geringfügige Unterschreitungen des Eigenkapitals nach § 39a Abs 1 (ICAAP) dürfen keinen Verstoß nach §§ 39, 39a, 70 und 74 bedeuten.

IFRS-Bilanzierung

Für IFRS-Bilanzierer sind noch wichtige Änderungen im Hinblick auf Konsolidierungskreis, Eigenmittel und Meldeinhalte vorzunehmen. Ansonsten würden sich weitere Zusatzaufwände ergeben. Es ist beispielsweise die optionale Umstellung im Bereich der Ordnungsnormen (ua) auf IFRS auch auf Einzelinstitutsebene zu ermöglichen.

Freistellung von der Einzelbeaufsichtigung („Waiver“) - Art 69 der Richtlinie

Der „Waiver“ gemäß Artikel 69 sieht die Freistellung von Kreditinstituten, die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden und in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterinstituts einbezogen sind, von den Bestimmungen des Artikel 68 Abs 1 auf Einzelbasis vor. Es wird eine Umsetzung dieses Artikels auch in die nationale Gesetzgebung gefordert, da insbesondere angesichts der Nutzung dieser Erleichterung in Deutschland, Frankreich und Italien gravierende Wettbewerbsnachteile österreichischer Kreditinstitute zu erwarten sind.

Anwendungsbereich

Gerade auch angesichts der hohen Komplexität der neuen Bestimmungen sollten für Sonderkreditinstitute wie Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften, Mitarbeitervorsorgekassen (MVK), und Kreditgarantiegesellschaften entsprechende Ausnahmemöglichkeiten genutzt werden.

De Minimis-Regelung für die Einbeziehung von Mitgliedern der KI-Gruppe

Auch in Österreich sollte eine umfassende Umsetzung von Art 73 Abs 1 lit b RL 2000/12/EG Platz greifen und damit die Möglichkeit geschaffen werden, unwesentliche Institute in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Dies würde zu wesentlichen Verwaltungsvereinfachungen führen und überzogene Aufwände vermeiden.

Kein zusätzliches Sachverständigengutachten beim IRB-Bewilligungsverfahren

Das in § 103e Z 2 vorgesehene zusätzlich beizubringende Sachverständigengutachten bei Einbringung eines IRB-Antrags bis Ende 2007 wird abgelehnt, da es zu einer wesentlichen Erschwerung einer Modellbewilligung führt und nicht zu einer - vermutlich beabsichtigten - Erleichterung, da damit erhebliche Kosten verbunden wären und es fraglich erscheint, ob in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ein derartiges Gutachten überhaupt erstellt werden kann. Eine derartige Vorgangsweise ist weder in der RL 2000/12/EG vorgesehen und findet sich beispielsweise auch im dt. Kabinettsentwurf nicht. Die Belastungsspitze bei der Aufsicht, der damit begegnet werden soll, besteht tatsächlich nicht, da die meisten Institute nicht per 01.01.2007 mit einem IRB-Modell beginnen werden.

Anwendung der Nettomethode bei der eigenmittelmäßigen Behandlung von erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen

Durch die vorgeschlagene Regelung einer Bruttodarstellung in Verbindung mit § 23 Abs 13 Z 4c kommt es zu folgender Situation: Wertberichtigungen werden dem Tier-II-Kapital zugerechnet, erwartete Verlustbeiträge jedoch gem. § 23 Abs 13 Z 4c iVm § 23 Abs 14 Z 8 zur Hälfte vom Kernkapital, zur anderen Hälfte vom Tier-II-Kapital abgezogen.

Dies sollte dadurch vermieden werden, dass die - auch in Anhang VII, Teil 1 Nr. 34 RL 2000/12/EG vorgesehene - Nettomethode umgesetzt wird. Demgemäß wären die erwarteten Verlustbeiträge mit den Wertberichtigungen zu verrechnen, bevor es zu einer Hinzurechnung bzw. zu einem Abzug kommt.

Gebührenrechtliche Aspekte

Zur Herstellung Basel II-gerechter Rahmenbedingungen wird nochmals nachdrücklich auf die Forderung nach einer Aufhebung der in Österreich einzigartigen Kreditvertragsgebühr und einer dringend erforderlichen Reduktion der Grundbuchseintragungsgebühr hingewiesen.

Das neue Eigenkapitalkonzept verlangt von den Kreditinstituten auch die Dokumentation von eingeräumten Rahmen. Damit ist jedoch auch die Vergebührung verbunden. Die Dokumentation soll zu einer ordnungsgemäßen Gestionierung führen und nicht eine neue Abgabenverpflichtung entstehen lassen. Durch die Kreditvertragsgebühr treten hier besonders Wettbewerbsnachteile für österreichische Kreditinstitute auf.

Detailstellungnahme, BWG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 2)

§ 2 Z 3 (Qualifizierte Beteiligung)

Wir sprechen uns gegen eine Streichung der Wortfolge "an dem eine Beteiligung gehalten wird" aus. Die Intention des Gesetzgebers ist es, allfällige Unklarheiten bzw. einen Widerspruch zu § 2 Z 2 zu beseitigen. Dafür soll in den EB aufgenommen werden, dass ab Anteilen von 10% jedenfalls von einer qualifizierten Beteiligung auszugehen ist.

§ 2 Z 9b (öffentliche Stellen)

Es wird begrüßt, dass nun Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes umfasst sind, Länder und Gemeinden fehlen aber noch, weshalb um entsprechende Ergänzung ersucht wird.

Länder und Gemeinden würden im Hinblick auf die Risikogewichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Unternehmen benachteiligt, obwohl das Risikogewicht dieser Gebietskörperschaften im Standardansatz als dem Bund gleichwertig angesehen wird. Eine Schlechterstellung der im

Eigentum von Ländern und Gemeinden stehenden Unternehmen widerspricht daher auch der risikoorientierten Intention der Richtlinie.

Ansonsten würde es für die betroffenen Unternehmen - etwa landes- oder gemeindeeigene Unternehmen des Gesundheitswesens, des Hochschulwesens oder der Immobilienverwaltung - zu einer nicht unwesentlichen Erhöhung der Finanzierungskosten kommen.

In § 2 Z 9b BWG sollte die Wortfolge „Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes oder von Zentralstaaten“ ersetzt werden durch „Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz einer dieser Gebietskörperschaften“.

Ergänzend wird auf den deutschen Umsetzungsentwurf hingewiesen: Gemäß § 28 Z 2b iVm Z 2a der dt. Solvabilitätsverordnung sind Forderungen gegenüber inländischen Unternehmen ohne Erwerbscharakter im vollen Besitz der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes, einer inländischen Gemeinde oder eines inländischen Gemeindeverbandes nach den Regeln für Institute (sohin mit 20%) zu gewichten. Auch im Sinne einer Harmonisierung der aufsichtlichen Rahmenbedingungen sollte daher eine Anpassung an den deutschen Entwurf erfolgen.

Weiters begrüßt die WKÖ die (von der Richtlinie vorgegebene) Einbeziehung von selbst verwalteten Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen.

Kreditinstitutsgruppe / Mutter-Tochter-Beziehungen

Die Thematik Kreditinstitutsgruppe bzw Mutter-Tochter-Beziehungen wird unterschiedlich beurteilt:

Sparkassenverband:

Im geltenden BWG wird bei der Gruppendifinition eine eigenständige Definition der „Kreditinstitutsgruppe“ in § 30 BWG vorgenommen und nicht auf Mutter-Tochterverhältnisse im gesellschaftsrechtlichen Sinn - wie in der EU-Richtlinie 2000/12/EG - Bezug genommen. Dieser Unterschied ist dadurch zu erklären, dass der österreichische Bankwesengesetzgeber von den Wahlmöglichkeiten in den Richtlinien 2000/12/EG (Art 4 Z 11 und 12, Art 133 und 134) iVm 83/349/EWG (Art 1 und 2) Gebrauch gemacht und den Kreis der einzubeziehenden Unternehmen weiter gefasst hat. Bislang wurden im BWG auch alle Arten von Kreditinstitutsgruppen, gleichgültig auf welchen konkreten Tatbestand sie sich stützten, gleich behandelt. Im vorliegenden BWG-Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der neuen RL 2000/12/EG und 93/6/EWG („Basel-II-Novelle“) wird diese Systematik grundsätzlich beibehalten, allerdings in manchen wesentlichen Punkten durchbrochen und dort nunmehr statt auf „Kreditinstitutsgruppen“ auf Mutter-Tochterverhältnisse abgestellt. Durch diese Vorgangsweise kommen die entsprechenden Definitionen in § 2 Z 11 und Z 12 iVm § 244 HGB zur Anwendung, wobei folgende Unterschiede im Vergleich zur KI-Gruppe zu beobachten sind:

- Die einheitliche Leitung in § 244 Abs 1 HGB wird in § 30 Abs 1 BWG nicht explizit erwähnt;
- Die in § 30 Abs 1 Z 5 BWG angesprochene faktische Beherrschung wird in § 244 HGB nicht explizit erwähnt;
- Haftungsverbundverhältnisse gemäß § 30 Abs 2a BWG werden in § 244 HGB nicht explizit erwähnt.

Durch die uneinheitliche Verwendung der gegenständlichen Begriffe besteht die Gefahr, dass neben „Kreditinstitutsgruppen“ weitere Aufsichtsobjekte auf Gruppenebene geschaffen werden, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen. Das sollte unbedingt vermieden werden, es

sollte vielmehr immer auf KI-Gruppen abgestellt werden und alle Arten von KI-Gruppen sollten gleich behandelt werden. Schon im geltenden BWG wurde immer auf KI-Gruppen abgestellt und wurden alle KI-Gruppen gleichbehandelt, was auch im Begutachtungsentwurf in wesentlichen Punkten beibehalten wird (vgl. Solva und GVA). Eine Gleichbehandlung aller Gruppengebilde wäre auch gemeinschaftsrechtskonform, da von den in den genannten RL vorgesehenen Wahlrechten Gebrauch gemacht wird („faktische Beherrschung“ Art 4 Z 11 und 12 RL 2000/12/EG iVm Art 1 und 2 RL 83/349/EWG, „Haftungsverbände“: Art 134 RL 2000/12/EG). Gemeinschaftsrechtskonformität ist insbesondere deswegen gegeben, da der Kreis der in die konsolidierte Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen ja nicht eingeschränkt, sondern ausgeweitet wird, wodurch die Finanzmarktstabilität und der Gläubigerschutz erhöht und nicht vermindert werden. Daher müsste das Abstellen auf „Kreditinstitutsgruppen“ im Interesse der Aufsicht und all jener stehen, die für deren Stärkung eintreten. Eine sachliche Differenzierung zwischen verschiedenen Kreditinstitutsgruppen einerseits und Gruppen, bestehend aus Mutter- und Tochterunternehmen andererseits, ist nicht nachvollziehbar und wäre unverhältnismäßig in Bezug auf den vermeintlichen aufsichtlichen Mehrwert. Daher wird vorgeschlagen

- statt auf „Mutterunternehmen“ auf „übergeordnete (Kredit-)Institute“,
- statt auf „Tochterunternehmen“ auf „nachgeordnete Institute“ und
- statt auf Mutter-Tochterbeziehungen auf „Kreditinstitutsgruppen“

Bezug zu nehmen. Das betrifft folgende Bestimmungen: § 2 Z 11a, 11b, 25a, 25b, § 21a Abs 7 Z 4, § 21a Abs 8, § 21c Abs 1, 2 und 3, § 21d Abs 3 und 4, § 21d Abs 7, § 21e Abs 4 und 5, § 21f Abs 1, 3, 7 und 8, § 22b Abs 9 Z 4, § 26a Abs 1, § 29 Abs 5, 6, 7 und 8, § 30 Abs 1, 2 und 4, § 39a Abs 4, 5 und 6. Vgl. dazu die Ausführungen in der allg. Stellungnahme.

Dieser Standpunkt wird vom Raiffeisenverband und vom Genossenschaftsverband unterstützt.

Bankenverband:

Grundsätzliche Problematik

1. die RL 12/2000/EG (idF der Basel 2-Umsetzung, im folgenden EU-RL) kennt in ihrer Terminologie hinsichtlich Gruppen lediglich Mutter-Tochterbeziehungen bzw. Mutter-Kreditinstitute und EU-Mutterkreditinstitute in einem Mitgliedstaat sowie Mutterfinanz-Holdinggesellschaften und EU-Mutterfinanz-Holdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat. Ein Mutterunternehmen (und damit auch ein EU-Mutter-KI, eine EU-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft) ist immer ein Mutterunternehmen im Sinne des Art 1 und 2 der RL 83/349/EG bzw. in bestimmten Fällen im Sinne des Art 1 Abs 1 83/349/EG sowie jedes Unternehmen, das tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.

2. Das österreichische BWG kennt hingegen nicht nur den Begriff des Mutter- und Tochterunternehmens (bzw. idF des Entwurfs Mutter-KI und Mutterfinanz-Holdinggesellschaft sowie EWR-Mutterkreditinstitut und EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft), sondern auch den der KI-Gruppe, mit über- und untergeordneten Instituten, in der das übergeordnete Institut kein Mutterunternehmen und die nachgeordneten Institute keine Tochterunternehmen sind. Folgerichtig hat der Entwurf des BMF diese unterschiedlichen Definitionen von Mutter-Tochter-KI einerseits und KI-Gruppe andererseits berücksichtigt und den überwiegenden Teil jener Ordnungsnormen, die sich in der EU-RL auf den Mutter-Tochterbegriff beziehen, auch als solchen in die BWG-Novelle übernommen und nicht generell den Gruppenbegriff der EU-RL mit dem Begriff KI-Gruppe des BWG gleichgesetzt.

3. Der inhaltlich maßgebende Unterschied zw. Mutter-Tochter-KI-Definition und der einer KI-Gruppe ist, dass im ersteren Fall immer ein Beherrschungsverhältnis gegenüber der Tochter

vorliegen muss, während dies im Falle der KI-Gruppe für das überordnete KI nicht zwingend gegeben ist (in allen Fällen einer KI-Gruppe nach § 30 Abs 2a entspricht das übergeordnete KI nicht der Mutter-Tochter Definition, da die nachgeordneten KIs einer §30Abs2a - Gruppe weiterhin selbständige Institute sein können). Dies ergibt sich schon aus der Konzeption des § 30, denn würde einer Beherrschungstatbestand bestehen, würden solche Konstruktionen (§30 Abs 2a BWG) automatisch unter den Tatbestand des § 30 Abs 1 BWG fallen. Eine völlige Gleichstellung von KI- Gruppen mit Mutter-Tochter-Instituten in den Ordnungsnormen des BWG entspricht daher nicht den Vorgaben der EU-RL.

Institute, die innerhalb einer Institutsgruppe nach § 30 (2a) in keiner Mutter-/Tochterrelation zum übergeordneten Institut stehen, von Verpflichtungen zu befreien, die andere selbständige Institute haben, ist eine Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände und somit wettbewerbsverzerrend.

Es ist eine andere Definition des Mutter-/Tochterbegriffes der Richtlinie im österreichischen BWG ebenso wie eine weitere Ausdehnung von Bestimmungen die in der Richtlinie exklusiv auf Mutter-/Töchter beschränkt sind auf Kreditinstitutsgruppen des § 30 (2a), die eben keine Beherrschungstatbestände aufweisen, abzulehnen.

§ 2 Z 11a, Z 11b, Z 25a, Z 25b

Sparkassenverband:

Durch die Bezugnahme auf Mutter-Tochterverhältnisse in § 2 Z 11a, Z 11b, 25a und 25b werden Definitionen in § 2 Z 11 und Z 12 einbezogen, die durch diese Novelle unberührt gelassen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass zwar der Begriff „Tochterunternehmen“ in Art 4 Z 12 RL-E im Kontext der Art 71 bis 73 (Solvabilität) sowie Titel V Kapitel 2 Abschnitt 5 (GVA) sowie Kapitel 4 (OpRisk) alle Fallkonstellationen (insbesondere Fälle der faktischen Beherrschung) umfasst, die in § 30 Abs 1 und Abs 2 BWG angesprochen werden, die Definitionen in § 2 Z 11 und 12 BWG davon jedoch abweichen.

Würde die Definition in § 2 Z 11a in dieser Form eingeführt, würde dies dazu führen, dass - neben Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen - ein weiteres Aufsichtsobjekt geschaffen würde, nämlich Gruppen, die aus Mutter-Tochterverhältnissen bestehen, wie sie in § 2 Z 11 und 12 angesprochen werden, denn (auch unter Außerachtlassung von § 30 Abs 2a) schon bisher werden nach § 30 Abs 1 BWG Institute in die Kreditinstitutsgruppe einbezogen, die keine „Mutter-“ bzw „Tochterunternehmen“ im Sinne von § 2 Z 11 und 12 BWG sind (diese Begrifflichkeiten lehnen sich eng an § 244 HGB an), da der Konsolidierungskreis nach § 30 BWG über diese Beziehungen hinausgeht. Vgl. dazu insb. *Diwok/Göth*, Rn. 3 zu § 30 BWG. Es bestehen demnach schon heute in Bezug auf § 30 Abs 1 und 2 BWG insbesondere folgende Unterschiede:

- Die einheitliche Leitung in § 244 Abs 1 HGB wird in § 30 Abs 1 BWG nicht erwähnt;
- Die in § 30 Abs 1 Z 5 BWG angesprochene faktische Beherrschung ist kein Tatbestandsmerkmal des § 244 HGB;
- Gruppen mit Spitze im Ausland werden vom HGB im Hinblick auf Konsolidierungspflichten nicht erfasst, von § 30 Abs 2 BWG hingegen schon;
- § 30 Abs 3 BWG hinsichtlich mittelbar gehaltener Beteiligungen kennt das HGB in dieser Form nicht;
- § 245 HGB wird durch § 30 Abs 4 BWG komplett ersetzt.

Zu diesen Konstellationen treten solche nach § 30 Abs 2a BWG hinzu.

Diese Problematik entsteht schon bei der Definition, sie wird auf eine ganze Reihe von anderen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs übertragen, in denen insbesondere auf die in § 2 Z 11a und 11b BWG genannte Definition Bezug genommen wird (vgl. insbesondere § 21a Abs 7 Z 4, § 22b Abs 9).

Da davon auszugehen ist, dass diese Konsequenzen nicht beabsichtigt sind, wäre die Definition so anzupassen, dass sie ausschließlich auf „Kreditinstitutsgruppen“ im Sinne von § 30 BWG Bezug nimmt. Demgemäß sollten in den Definitionen in § 2 Z 11a und Z 11b die in § 30 definierten Begriffe „nachgeordnetes Institut“ und „übergeordnetes Institut“ verwendet werden.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass die Bezugnahme auf „Beteiligungen“ (hier würde die Definition in § 2 Z 2 effektuiert) bei den Definitionen in § 2 Z 11a und Z 11b aus den selben Gründen angezweifelt wird: Reine Beteiligungsverhältnisse konstituieren keine Kreditinstitutsgruppe, durch die Bezugnahme auf diese würden Aufsichtsobjekte entstehen, die aus Kreditinstituten samt Beteiligungen bestehen. Diese Konsequenz kann nicht beabsichtigt sein.

Dieser Standpunkt wird von Raiffeisenverband und Genossenschaftsverband unterstützt.

Der Bankenverband spricht sich im Sinne der Grundsatzposition gegen dieses Anliegen aus.

§ 2 Z 23a

Die Bezugnahme auf § 30 ist nicht weit reichend genug. Die Einschränkungen sollten, wie in Art 4, Nr 6 der Richtlinie vorgesehen, übernommen werden.

§ 2 Z 23 lit h

Auch hinsichtlich § 27 Abs 3 Z 1 lit f, g und Z 3 lit e sollte die Definition von „Kreditinstitut“ im Sinne von § 2 Z 23 Anwendung finden.

§ 2 Z 35 lit c

- Hier ist eine Präzisierung hinsichtlich ausländischer Investmentfonds erforderlich.

Gemäß Annex VI, Teil 1, Pkt. 75 würde es hier auf die Gleichwertigkeit mit der OGAW-Beaufsichtigung ankommen, die jedoch im Text nicht angesprochen wird. Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

„c) ausländische Kapitalanlagefondsanteile gemäß § 24 Abs 1 InvFG 1993.“

- Zudem wird um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Z 35 BWG ersucht, dass Immobilienfondsanteile nicht als Investmentfondsanteile im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen sind.

§ 2 Z 57a BWG

§ 2 Z 57 BWG definiert das „Kreditrisiko“, wobei durch Basel II die Z 57a bis 57d eingefügt werden. In diesem Kontext ist es erforderlich, dass in den *Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Z 57a BWG (oder zu § 2 Z 57a BWG)* Folgendes klargestellt wird:

„Klargestellt wird, dass Buchungsdifferenzen insbesondere zum Beispiel durch verzögerte Abrechnungen von größeren Rückflüssen sowie bei Dachfonds verzögerte Abrechnungen von Subfonds nicht als Überziehungen gelten.“

Diese Klarstellung ist erforderlich, um Wettbewerbsnachteile für Fonds in Österreich zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die deutsche Regelung verwiesen.

§ 2 Z 57b

Großkredite iS der Richtlinie sind bekanntlich Großveranlagungen iS des BWG. Statt „indirekte Großkredite“ sollte es daher etwa - wie in § 27 (9a) 2 - „große indirekte Kreditrisiken auf Großveranlagungen“ heißen.

§ 2 Z 60

Im letzten Satz sollte - analog dem derzeitigen § 2 Z 60 - folgendes angefügt werden: „.... und das Kreditinstitut, dem die Verwaltung der Forderungen übertragen ist.“

Auch das als Servicer fungierende Kreditinstitut ist natürlich an das Bankgeheimnis gebunden.

ANWENDUNGSBEREICH (§ 3)

Allgemeines

Gerade auch angesichts der hohen Komplexität der neuen Bestimmungen sollten für Sonderkreditinstitute wie Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften, Mitarbeitervorsorgekassen (MVK), und Kreditgarantiegesellschaften sollten entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden (siehe dazu die Auffassung der FMA vom 23.6.2004).

Diese Ausnahmen sollten auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass diese Institute aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht keine Kreditinstitute sein müssen und dadurch Wettbewerbsnachteile erleiden würden. Die gänzliche Anwendung von Basel-II-Bestimmungen hinsichtlich dieser Institute würde zu hohen Kosten führen, die in keiner Relation zum aufsichtlichen Mehrwert stünde. Schließlich ist zu betonen, dass KAG und MVK Sondersolvabilitätsbestimmungen unterliegen, die ihrer Risikosituation angemessener sind.

1. Ausnahme für KAGs:

In § 3 Abs 4 Z 1 sollte im letzten Satz folgende Ergänzung vorgenommen werden:

(4)“...§§ 22 bis 22q, 26, 26a, 39a sowie § 103 Z 9 lit b ist auf Kreditinstitute mit einer Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 13 (sowie der um § 1 Abs 1 Z 19 erweiterten Konzession) nicht anwendbar;

Begründung:

KAGs sollen von §§ 22 - 22q, 26, 26a sowie 39a BWG (in der Fassung der gegenständlichen BWG-Novelle) ausgenommen werden.

Bei der Änderung der OGAW-Richtlinie durch die RL 107 und 108/2001 ist auch auf europäischer Ebene die Anwendung von Basel II auf KAGs (Verwaltungsgesellschaften) erörtert worden, jedoch eigene Bestimmungen für die laufende Eigenmittelausstattung sowie für das Risikomanagement in der RL vorgesehen werden.

Aufgrund der Qualifizierung von KAGs als Kreditinstitute im Sinn des BWG in Österreich ist darauf zu verweisen, dass das Geschäft nach § 1 Abs 1 Z 13 BWG oder vergleichbare Geschäftstätigkeiten der EU nur noch in Deutschland als Bankgeschäft definiert ist und durch die unbeschränkte Anwendbarkeit der §§ 22 - 22q, 26, 26a und 39a auch Wettbewerbsnachteile gegeben sind.

In Deutschland sollen KAGs von sämtlichen Basel II-Vorschriften ausgenommen, dafür aber entsprechende Adaptierungen in den Spezialgesetzen vorgenommen werden. Somit wären nur österreichische KAGs Basel II voll unterworfen.

Zudem ist zu beachten, dass KAGs hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, welche materiell nicht als „Bankgeschäft im engeren Sinn“ zu qualifizieren ist, den Bestimmungen des WAG (§ 22 Abs 2 WAG) unterliegen.

Die FMA (FMA-Papier: Anwendungsbereich Basel II - Position FMA vom 23.06.2004) vertritt ebenso diese Ansicht.

Weiters ist zu beachten, dass die §§ 26 und 26a BWG Offenlegungspflichten beinhalten, deren Inhalt weitestgehend durch die Qualitätsstandards der Österreichischen Investmentfondsbranche abgedeckt ist, einem auch von der FMA anerkannten Branchenstandard.

2. Ausnahme Immo-KAGs

Hier ist folgende Formulierung erforderlich:

(4a) Auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Immobilienfondsgeschäfts berechtigt sind, gilt, dass

- 1. §§ 22 bis 22q, 26, 26a sowie 39a sind auf Kreditinstitute mit einer Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 13a nicht anwendbar;*
- 2. unabhängig von der Eigenmittelanforderung dürfen die Eigenmittel mit einer Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 13a zu keiner Zeit unter den gemäß § 22 Abs 2 WAG zu ermittelnden Betrag absinken.*

Begründung:

Immo-KAGs - inklusive der von ihnen im Rahmen von Immobilienfonds verwalteten Vermögenswerten - sollen von den §§ 22 - 22q und den damit zusammenhängenden §§ 26, 26a sowie 39a BWG ausgenommen werden.

Immo-KAGs unterliegen hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, welche materiell nicht als „Bankgeschäft im engeren Sinn“ zu qualifizieren ist, Einschränkungen (§ 2 Abs 2 ImmoInvFG), welche noch enger gefasst sind als jene der Wertpapier-KAGs und auch hinsichtlich der Veranlagungen der Eigenmittel (einbezahltes Stammkapital) durch die verpflichtende

Veranlagungsquote von 50 % „Mündelsicherheit“ gegenüber anderen Kreditinstituten limitiert sind.

Weiters ist das Geschäft nach § 1 Abs 1 Z 13a BWG oder vergleichbare Geschäftstätigkeiten im Bereich der EU kaum als Bankgeschäft definiert, sodass durch die unbeschränkte Anwendbarkeit der §§ 22 - 22q, 26, 26a sowie 39a BWG, auch Wettbewerbsnachteile gegeben sind, das die daraus resultierenden Mehrkosten jedenfalls (zB durch entsprechend erhöhte Verwaltungsgebühren) letztendlich an die Anleger weitergegeben werden (müssen).

Analog zu den Ausführungen für KAGs umfasst die Ausnahme von Basel II in Deutschland auch Immo-KAGs. Da es im Gegensatz zu KAGs für Immo-KAGs keine speziellen laufenden Eigenmittel-Bestimmungen gibt, wäre eine derartige Adaptierung in Analogie zu den Bestimmungen für KAGs notwendig.

3. Mitarbeitervorsorgekassen (MVK)

Aufgrund der Sonderstellung der Mitarbeitervorsorgekassen (MVK) sollte folgende, auch gemeinschaftsrechtlich konforme Ausnahme aufgenommen werden:

- § 3 Abs 7 lit d

„Die §§ 22 - 22q, §§ 26, 26a, 27 und 39a sind nicht anzuwenden.“

- § 3 Abs 7 lit e neu

Zusätzlich wird für die MVKs eine mit § 3 Abs 4 Z 2 (hier für KAGs) vergleichbare Bestimmung hinsichtlich eines Expenditure Based Requirements, wie in § 22 Abs 2 WAG für WPDLUs, vorgeschlagen, womit das operationelle Risiko für die MVK in angemessener Weise erfasst werden soll.

§ 3 Abs 7 lit e sollte daher lauten:

„Unabhängig von der Eigenmittelanforderung gem. lit a dürfen die Eigenmittel der Mitarbeitervorsorgekasse zu keiner Zeit unter den gem. § 22 Abs 2 WAG zu ermittelnden Betrag absinken, wobei statt der Anlage 2 zu § 43 BWG die Anlage 1 zu § 40 BMVG Pos. B.2. Betriebsaufwendungen heranzuziehen ist.“

- § 3 Abs 7 lit f sollte wie folgt lauten:

„f) § 26 ist hinsichtlich der Veranlagungsgemeinschaft nicht anzuwenden.“

- § 26 Abs 9 sollte folgendermaßen lauten:

„Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung die Veröffentlichungsverpflichtungen bei Kreditinstituten mit eingeschränktem Geschäftsbereich einzuschränken.“

Begründung:

- im BMVG gibt es eine spezifische Bestimmung für MVKs, daher auch spezifische Eigenmittelbestimmungen, wodurch auch das operationelle Risiko durch die

Anlehnung an die Kapitalanlagegesellschaften in Bezugnahme auf das WAG (expenditure based requirement) abgedeckt werden soll

- die Ausnahme wäre gemeinschaftsrechtskonform, da die MVKs nach der Richtlinie 2000/12/EG keine Kreditinstitute sind
- Eigenmittelbestimmungen im BMVG und WAG sind materiell besser geeignet, das Risiko von MVKs abzubilden
- auch die Finanzmarktaufsicht vertritt die Ansicht, dass diese Ausnahme gerechtfertigt ist („Anwendungsbereich Basel II“ vom 23.06.2004)
- das Kredit- und Marktrisiko für die Veranlagungsgemeinschaften liegt nicht bei den MVK
- das Kredit- und Marktrisiko der MVK selbst ist minimal bis kaum vorhanden und wird zusätzlich über die bestehende Kapitalgarantierücklage abgesichert
- die Veröffentlichungsverpflichtung hinsichtlich der Veranlagungsgemeinschaft ist in § 40 Abs 7 BMVG geregelt
- die Mitarbeitervorsorgekassen benötigen aufgrund ihrer Sonderstellung als Kreditinstitut mit eingeschränktem Geschäftsbereich eine Spezialregelung bezüglich der Veröffentlichungsverpflichtungen, welche durch eine Verordnungsermächtigung durch die FMA ermöglicht werden soll
- Zu Säule 2 ersuchen die Mitarbeitervorsorgekassen, das Prinzip der Proportionalität auch in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten.

4. Kreditgarantiegemeinschaften

Der Gesetzgeber hat Kreditinstitute, die nur das Garantiegeschäft betreiben, weitestgehend von Abgaben befreit (§ 5 Z 3 Körperschaftsteuergesetz bzw im Vermögenssteuergesetz), da sie auf Grund ihrer Aufgabenstellung als Fördereinrichtungen für KMU eine besondere Stellung erhalten.

Auf Grund dieser Sonderstellung, ihrer Struktur und des eingeschränkten Tätigkeitsumfanges sollten die Kreditgarantiegemeinschaften jedenfalls von neuen Meldebestimmungen, den Bestimmungen zum operationalen Risiko und den Veröffentlichungspflichten ausgenommen werden.

BEWILLIGUNGEN (§§ 21a bis 21g)

IRB für das Kreditrisiko (§ 21a)

Allgemeines

Hinsichtlich Kreditinstitutgruppen ist zu klären, ob sich die Bescheidwirkungen eines erledigenden Bescheides auch auf die teilkonsolidierten Ebenen bzw Einzelinstitutsebenen innerhalb der Kreditinstitutgruppe beziehen, oder ob hier ein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Das betrifft insbesondere auch nachgeordnete Institute mit Sitz im Ausland.

In den Erläuterungen zu § 21a (allgemein) wird noch vom alten Text (*übergeordnetes Kreditinstitut und dessen Tochterkreditunternehmen*) gesprochen. Dies sollte im Sinne der textlichen Klarstellung in § 21a Abs 1 geändert werden.

§ 21a Abs 1 und § 103e Z 2

In Zusammenhang mit der entsprechenden Übergangsbestimmung in § 103e sollte die dortige Ziffer 2 lit b gestrichen werden, weil die Vorlage eines zusätzlichen Gutachtens eines Sachverständigen technisch und zeitlich nicht möglich ist, auf Grund des Vorabkonsultationsprozesses auch nicht notwendig ist und es dadurch zu einer zusätzlichen Belastung für die Kreditinstitute kommt. Diese Zusatzanforderung, die im Richtlinien-Entwurf so auch nicht vorgesehen ist, erschwert überdies die Erreichung der Bewilligung.

§ 21a Abs 1 Z 1

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird von einer *Ordnung und Systematik* gesprochen, „die dem neuesten Stand der Technik ... entspricht“. Dieser Passus sollte durch die Wortfolge „die dem jeweiligen Stand der Bankbetriebswirtschaftslehre ... entspricht“ ersetzt werden, da ansonsten bei Neuerungen, die nicht sofort umgesetzt werden, die Antragsvoraussetzungen wegfallen, was jedenfalls vermieden werden sollte. Diese Formulierung findet sich bereits in den Erläuterungen zu § 39a Abs 1.

§ 21a Abs 1 Z 3 und Z 4 „broadly in line“-Anforderung bei Antragstellung

Anders als in der CRD sind die Anforderungen an die Verwendung der IRB-Ratingsysteme sowie LGD und CF-Schätzungen nach § 21a (1) Z 3 u. 4 BWG schlechthin vor Antragsstellung zu erfüllen. Nach den Bestimmungen der CRD Art 84 Nr 3 und 4 sind diese Voraussetzungen bei Beantragung zur Genehmigung zur Anwendung des IRB-Ansatzes nur „im Großen und Ganzen“ zu erfüllen.

Im vorliegenden Entwurf gilt dieses „broadly in line“ Erfordernis, also die Erfüllung der Anforderungen des § 22b (11) im Wesentlichen, nur für den Übergangszeitraum bis 2010 (§ 103e BWG Z 3 und 4). Diese Einschränkung ist weitergehend als die CRD und wird daher abgelehnt. Richtigerweise müsste eingeschränkt werden, dass bei Antragstellung die verwendeten Ratingsysteme und LGD- sowie CF-Schätzungen den Anforderungen nur im Wesentlichen entsprechen.

Es wird daher folgende - richtlinienkonforme - Änderung des §§ 21 a (1) und 103e vorgeschlagen:
 „§ 21a. (1) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b durch ein Kreditinstitut oder ein übergeordnetes Kreditinstitut für die Kreditinstitutsgruppe bedarf der Bewilligung der FMA. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

....

~~3. die eingesetzten Ratingsysteme seit mindestens drei Jahren in Verwendung stehen und diese Systeme den Anforderungen des § 22b Abs 11 entsprechen;~~

~~4. im Fall der Verwendung eigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren gemäß § 22b Abs 8 Erfahrungen in der Nutzung der Schätzungen von mindestens drei Jahren vorliegen, die die Anforderungen des § 22b Abs 11 erfüllen;~~

(2) neu: Ein Kreditinstitut, das eine Genehmigung zur Anwendung des IRB Ansatzes beantragt, weist nach, dass es für die betreffenden IRB Forderungsklassen seit mindestens drei Jahren Ratingsysteme verwendet, die den Anforderungen des § 22b Abs 11 für die interne Risikomessung und das interne Risikomanagement im Wesentlichen entsprechen.

(3) neu: Ein Kreditinstitut, das eine Genehmigung zur Verwendung eigener LGD Schätzungen und/oder eigener Umrechnungsfaktoren beantragt, weist nach, dass es seine LGD Schätzungen und Umrechnungsfaktoren seit mindestens drei Jahren in einer Weise verwendet, die den

Anforderungen des § 22b Abs 11 für die Nutzung eigener Schätzungen im Wesentlichen entspricht.

Die Erläuterungen zu § 21a Abs 1 wären zu streichen.

Erläuterungen zu § 21a Abs 2:

§ 21a Abs ~~1-Z-3~~ 2 setzt Art 84 Abs 3 der Richtlinie 2000/12/EG um. Die Entsprechung der Anforderung der Dreijahresfrist schließt nicht aus, dass etwaige Verbesserungen oder Systemänderungen vorgenommen werden können; ein drei Jahre ununterbrochen gleichbleibendes System wird vom Gesetzgeber nicht verlangt. Die Übergangsbestimmung in § 103 Z 8a ist zu beachten.

Erläuterungen zu § 21a Abs 3:

§ 21a Abs ~~1-Z-4~~ 3 setzt Art 84 Abs 4 der Richtlinie 2000/12/EG um. Da die Dreijahresfrist eine Bewilligungsvoraussetzung ist, muss diese Dreijahresfrist spätestens zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung erfüllt sein. Die Übergangsbestimmung in § 103 Z 8a ist zu beachten.

Änderungen zu § 103e Z 3

§ 103e. Nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XXX/2006 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

3. (zu § 21a Abs ~~1-Z-3~~ 2) :

... diese Frist beginnt ein Jahr vor Antragstellung zu laufen. ~~Dabei müssen die Anforderungen nach § 21a Abs 1 im Wesentlichen erfüllt sein.~~

4. (zu § 21a Abs ~~1-Z-4~~ 3):

... diese Frist beginnt ein Jahr vor Antragstellung zu laufen. ~~Dabei müssen die Anforderungen nach § 21a Abs 1 im Wesentlichen erfüllt sein.“~~

§ 21a Abs 1 Z 5

Art 84 Abs 2 lit c verlangt nur „notwendiges Maß an Unabhängigkeit“, aber keine „eigene unabhängige“ Organisationseinheit, die für das Ratingsystem zuständig ist.

In die Erläuternden Bemerkungen sollte daher wie in der Richtlinie eingefügt werden (vgl. auch die Ausführungen in der Begründung zu § 63 SOLVA-VO):

„Die Organisationseinheit hat über das notwendige Maß an Unabhängigkeit zu verfügen und vor ungebührlicher Einflussnahme geschützt zu sein.“

§ 21a Abs 1 Z 6 - Datenschutz

- Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die datenschutzrechtliche Umsetzung von bankwesenrechtlichen Anforderungen für die Kreditinstitute mühsam, und kostenintensiv waren, weil datenschutzrechtliche Bewilligungen in vielen Fällen mit Auflagen verbunden waren, die die Umsetzung zusätzlich erschwert haben.

Gerade aus diesen Erfahrungen heraus ist es notwendig, dass das BMF und die FMA im Zusammenhang mit der Basel II Umsetzung vorweg durch Abstimmung mit den Datenschutzbehörden sicherstellen, dass die datenschutzrechtliche Umsetzung nicht auf spätere Hindernisse stößt.

Soweit im Einzelnen Bewilligungen der Datenschutzbehörde für die Umsetzung erforderlich sein sollten, dürfen diese nicht mit zusätzlichen aufwändigen Auflagen verbunden sein.

Keinesfalls darf ein Zustimmungserfordernis der Kreditinstitutskunden für Implementierung der Risikoerfassungssysteme gemäß Basel II gegeben sein.

Was die grenzüberschreitenden datenschutzrechtlichen Fragen betrifft, sind diese für alle grenzüberschreitenden Bankenkonzerne von ebenso großer Bedeutung. Dazu wird jede Maßnahme auf EU-Ebene befürwortet, die zumindest für die Zukunft zu einer EUweiten Regelung führt, wodurch die Datenweitergabe über die Grenze nicht mehr durch nationale Datenschutzregelungen unmöglich gemacht bzw unangemessen erschwert wird.

- Zumindest in den Erläuterungen sollte unter Hinweis auf recital 34 CRD einerseits klargestellt werden, dass mit der vorliegenden Regelung eine grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung und Verpflichtung im Sinn der §§ 7 und 8 DSGVO für Zwecke der Kreditrisikomessung und des Kreditrisikomanagements geschaffen wird. Andererseits ist - ebenfalls unter Hinweis auf recital 34 CRD - darauf hinzuweisen, dass bei der Konkretisierung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu achten ist. Allenfalls könnte eine Lösung durch Standardanwendungen im Sinne § 17 Abs 2 Z 6 DSGVO erfolgen.

§ 21a Abs 1 Z 9

Die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen kann keine Voraussetzung für die Erteilung des Bewilligungsbescheides sein. Dies würde bedeuten, dass schon vor Einsatz der Verfahren offen zu legen wäre. Art 145 Nr. 2 der RL 2000/12/EG kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass diese Bedingung schon vor dem eigentlichen Einsatz erfüllt sein muss. Vielmehr sollte die Bestimmung so gestaltet werden, dass die Offenlegung zur Bedingung im Bewilligungsbescheid gemacht werden kann.

§ 21a Abs 4

Es wäre klarzustellen, dass sich beim Genehmigungsverfahren betreffend wesentliche Änderungen der Dokumentationsaufwand auf die Änderungen beschränkt und nicht eine Gesamtdokumentation zu leisten ist, wie aus dem Verweis auf Abs 1 abgeleitet werden könnte. Dementsprechend erscheint eine sinngemäße Anwendung des Verfahrens gemäß Abs 1 ausreichend. Daher sollte der Gesetzestext wie folgt ergänzt werden:

„...ist das Verfahren gemäß Abs 1 sinngemäß anzuwenden ...“

Weiters wird in diesem Zusammenhang folgende Ergänzung (in den EB) vorgeschlagen:

„Bei wesentlichen Änderungen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes beschränkt sich das Bewilligungsverfahren und der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 auf die von der wesentlichen Änderung betroffenen Teile.“

Dies gilt auch bei den Bestimmungen §§ 21c Abs 4, 21d Abs 4, 21e Abs 5 und 21f Abs 8.

Auch sollte klargestellt werden, dass § 103e Z 2 BWG (Übergangsbestimmungen, Kurzgutachten) auch für wesentliche Änderungen gem. § 21a Abs 4 BWG gilt. Dasselbe gilt für § 21g, auch hier sollte (in den EB) klargestellt werden, dass das dort genannte Verfahren auch für wesentliche Änderungen gilt.

Zur Weiterverwendung des Modells während des Änderungsverfahrens sollte klargestellt werden, dass das Modell mit oder ohne Änderungen bis zur Verfahrensentscheidung verwendet werden darf. Es sollten daher die Änderungen bereits implementiert werden dürfen.

§ 21a Abs 5

Artikel 84 Abs 5 der RL sieht ein Verfahren bei Abweichungen von den Anforderungen vor. Demnach hat das Kreditinstitut, wenn die im Abs 1 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, der zuständigen Behörde einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen gemäß Abs 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wieder eingehalten werden. Da der Widerruf der Bewilligung die ultima ratio darstellt, sollte sich dieser umzusetzende Verfahrensschritt auch im Gesetz wieder finden.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Wenn ein Kreditinstitut die in Abs 1 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt, legt es der FMA einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass es die Anforderungen gemäß Abs 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wieder einhalten wird.“

Dies gilt auch bei den Bestimmungen §§ 21c Abs 5, 21d Abs 5, 21e Abs 6 und 21f Abs 9.

§ 21a Abs 8

- Wir fordern die Übernahme von Art 84 Abs 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie zur gemeinsamen Erfüllung der Mindestanforderungen.

Überdies wäre darauf zu achten, dass die Rechtsfolge, die in Art 84 Abs 2 UnterAbs 2 RL angesprochen wird, umzusetzen wäre, nämlich die „gemeinsame Erfüllung“ der entsprechenden Anforderungen. Die „einheitliche Anwendung“ ist Voraussetzung, sollte also dem Tatbestand zugeordnet werden.

- Sparkassenverband

Die Erläuterungen beziehen sich offensichtlich auf den Fall der Beantragung durch ein übergeordnetes Kreditinstitut für eine Kreditinstitutsgruppe. Dieser Fall ist allerdings nicht regelungsbedürftig, weil schon von § 21a Abs 1 geregelt.

Weiters legen die EB nahe, dass § 21a Abs 8 keine Umsetzung von Art 84 Abs 2 letzter Unterabsatz RL 2000/12/EG darstellt. In den Erläuterungen wird auch davon ausgegangen, dass die letztgenannte Richtlinienbestimmung ein Wahlrecht beinhalte.

Art 84 Abs 2 letzter Unterabsatz 2000/12/EG stellt vom Wortlaut her kein einzelstaatliches Wahlrecht dar, auch die Textierung von § 21a Abs 8 legt nahe, dass versucht wurde, die genannte Richtlinienbestimmung umzusetzen. Demgemäß befindet es sich auch nicht in der Liste der Wahlrechte der FMA. Die Erläuterungen sollten dementsprechend angepasst werden.

Der Regelungsgehalt der genannten Richtlinienbestimmung scheint darin zu liegen, dass mit einer - zusätzlichen - Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die bei Vorliegen

einer einheitlichen Anwendung des IRB-Ansatzes in einer Kreditinstitutsgruppe zu erteilen ist, die Mindestanforderungen durch die gruppenangehörigen Institute gemeinsam erfüllt werden können. Dies betrifft offensichtlich alle Ebenen innerhalb der Gruppe: Konsolidierte Ebene, teilkonsolidierte Ebene und Einzelebene.

Es sollte nicht auf Mutter-Tochter-Beziehungen, sondern auf den Begriff „Kreditinstitutsgruppe“ abgestellt werden, wie einheitlich in § 30 BWG definiert. Diesbezüglich ist insbesondere auch auf die Ausführungen zu § 2 Z 11a ua zu verweisen.

Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

„(8) Wenden Institute einer Kreditinstitutsgruppe den auf internen Ratings basierenden Ansatz einheitlich an, hat die FMA auf Antrag zu bewilligen, dass die Anforderungen des Abs 1 von den Instituten der Kreditinstitutsgruppe gemeinsam erfüllt werden können.“

Damit sollen die Anforderungen betreffend ein IRB-Modell gemeinsam durch eine zentrale Stelle erfüllt werden können, ohne die ordnungsgemäße Anwendung des IRB-Ansatzes zu behindern. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens muss berücksichtigt werden können, dass zB Dokumentationspflichten von einer Stelle zentral erfüllt werden.

Dieser Standpunkt wird von Raiffeisenverband und Genossenschaftsverband unterstützt.

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

Bewilligung bei Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen (umfassende Methode) für kreditrisikominimierende Techniken (§ 21c)

§ 21c Abs 1, 2 und 3

Sparkassenverband

Hier sollte auch auf Kreditinstitutsgruppen abgestellt werden und daher in Abs 1 wie folgt formuliert werden, und zwar obwohl in Anhang VIII, Teil 3, Pkt 43 bzw Art 129 Abs 2 nicht explizit auf diesen Fall Bezug genommen wird. Kreditinstitutsgruppen wären jedoch als eigenes Aufsichtsobjekt auch hier zu erfassen:

„... durch ein Kreditinstitut oder ein übergeordnetes Kreditinstitut für eine Kreditinstitutsgruppe...“

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

§ 21c Abs 1 Z 2 - Rückvergleiche

§ 21c Abs 1 Z 2 sieht die Durchführung von Rückvergleichen für die Bewilligung einer eigenen Volatilitätsschätzung vor. Die Verpflichtung zu Rückvergleichen ist aus der CRD nicht ableitbar bzw dort nicht vorgesehen. Durch diese Kosten kommt es zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Instituten in anderen Ländern, die einer solchen Bestimmung nicht unterliegen.

Wir ersuchen, diese Bestimmung durch die in der Richtlinie enthaltene Bestimmung zu ersetzen, die vorsieht, dass die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen durch die Revision zu überprüfen sind (CRD, Anhang VIII, Teil 3, Art 57).

§ 21c Abs 4

Hier ist auf die Ausführungen zu § 21a Abs 4 zu verweisen.

§ 21c Abs 5

Hier ist auf die Ausführungen zu § 21a Abs 5 zu verweisen.

Bewilligung fortgeschrittener Ansätze operationales Risiko (§ 21d)

§ 21d Abs 2 Z 1

Die Übersetzung von „... *day-to-day risk management processes*“ auf „... *die täglichen Risikomanagementprozesse*“ ist missverständlich und sollte durch „... *die laufenden Risikomanagementprozesse*“ ersetzt werden.

§ 21d Abs 2 Z 3

„Rechtzeitigkeit“ wird in der Richtlinie 2000/12/EG nicht erwähnt, zudem ist nicht klar, was „rechtzeitig“ in diesem Zusammenhang bedeuten soll (man kann nicht vorausschauend alle operationalen Risiken verhindern). „Rechtzeitig“ sollte daher gestrichen werden.

§ 21d Abs 2 Z 5

Laut Erläuterungen wird das Wahlrecht hinsichtlich der Prüfung in Richtung Bankprüfer ausgeübt. Im Gesetzeswortlaut steht demgegenüber „interne Revision oder externe Prüfer“. Wir ersuchen, die Erläuterungen an den Gesetzestext anzupassen.

Sparkassenverband:

- § 21d Abs 3

Folgende Ergänzung „... und übergeordnete Kreditinstitute für Kreditinstitutsgruppen“ sollte vorgesehen werden.

- § 21d Abs 4

Siehe Anmerkungen zu § 21a Abs 4 BWG.

„... und übergeordnete Kreditinstitute für Kreditinstitutsgruppen“ sollte ergänzt werden.

- § 21d Abs 7

Hier gelten die Ausführungen wie zu § 21a Abs 8 BWG. Folgende Formulierung sollte vorgesehen werden:

„(7) Wenden Institute einer Kreditinstitutsgruppe den fortgeschrittenen Messansatz für das operationelle Risiko einheitlich an, hat die FMA auf Antrag zu bewilligen, dass die Anforderungen des Abs 1 und 2 von den Instituten der Kreditinstitutsgruppe gemeinsam erfüllt werden können.“

Der Bankenverband spricht sich unter Verweis auf die Grundsatzposition gegen die Anliegen zu § 21d Abs 3, 4 und 7 aus.

§ 21d Abs 5

Siehe Ausführungen zu § 21a Abs 5.

Bewilligungsverfahren internes Modell (§ 21e)

§ 21e Abs 3

In Übereinstimmung mit § 26b Abs 4 BWG (alt) sollte es im zweiten Satz statt „*Verwenden Kreditinstitute*“ korrekt „*Verwenden Institute*“ heißen, da nicht nur Kreditinstitute, sondern alle Institute der Kreditinstitutsgruppe angesprochen werden.

Sparkassenverband:

- § 21e Abs 4

„... und übergeordnete Kreditinstitute für Kreditinstitutsgruppen“ sollte auch hier ergänzt werden.

- § 21e Abs 5

Hier gelten dieselben Ausführungen wie zu § 21a Abs 4 BWG.

„... und übergeordnete Kreditinstitute für Kreditinstitutsgruppen“ wäre auch hier zu ergänzen.

Der Bankenverband spricht sich unter Verweis auf die Grundsatzposition gegen die Anliegen zu § 21e Abs 4 und 5 aus.

Bewilligungsverfahren interner Derivate-Modelle (§ 21f)

§ 21f

Die Möglichkeit zur Anwendung eines Internen Modells zur Bestimmung des Forderungswerts von Derivaten ist zu begrüßen. Im Bewilligungsverfahren ist zu berücksichtigen, ob im jeweiligen (beantragenden) Kreditinstitut bereits ein Internes Modell zur Marktrisikobegrenzung für das Handelsbuch besteht. Wird dieses Modell auch für Zwecke des § 21 f verwendet, sollten „Erleichterungen“ im Bewilligungsverfahren eingeräumt werden. So sollte zB die Möglichkeit bestehen, auf ein bereits vorhandenes externes Gutachten zu verweisen (Kostenaspekt). Ebenso sollte vor diesem Hintergrund die Verwendung des § 21f Abs 3 Ziffer 1 (1 Jahresfrist) nicht zu Anwendung kommen.

Der in § 21 e formulierte Abs 3 fehlt in einer analogen Anwendung im § 21 f und müsste daher aufgenommen werden.

§ 21f Abs 1

Sparkassenverband:

Hier sollte im Hinblick auf Kreditinstitutsgruppen ergänzt werden:

„... Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute für Kreditinstitutsgruppen...“.

Der Bankenverband spricht sich unter Verweis auf die Grundsatzposition gegen die Anliegen zu § 21f Abs 1 aus.

§ 21f Abs 3

- Die Beibringung eines zusätzlichen Gutachtens wird als nicht sinnvoll erachtet. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Kostenbelastung für die Beurteilung der Gesetzeskonformität des Modells auf den Antragsteller zu überwälzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Argumentation zu § 103 e Z 2.
- In Absatz 3 Ziffer 4 des § 21 f wird überdies das Durchführen von Rückvergleichen gefordert. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Rückvergleiche die Prognosegüte des Modells nachweisen können (zB Exposure über ein Jahr wird ermittelt). Wir begrüßen die Formulierung (in Ziffer 5), der Zusatz „unabhängig vom Handel“ sollte aufgenommen werden. Das Wort „eigene“ Einheit ist in diesem Zusammenhang aber überflüssig, da dies von der Organisation des KI abhängig ist.
- Der Sparkassenverband ersucht, auch Kreditinstitutsgruppen entsprechend zu erfassen, der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

§ 21f Abs 4 Z 1 lit c

Im Sinne der CEBS-Prinzipien wäre hier auf das „höhere Management“ abzustellen.

§ 21f Abs 6

Der letzte Satzteil sollte in Übereinstimmung mit der Richtlinie, Anhang III, Teil 6, Nummer 2, wie folgt geändert werden:

„... können einzelne Kreditinstitute die unterschiedlichen Methoden des § 22 Abs 5 verwenden.“

§ 21f Abs 7, Abs 8

Sparkassenverband:

Auch hier sollten jeweils die Kreditinstitutsgruppen angesprochen werden.

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

§ 21f Abs 8

Hier ist auf die Ausführungen zu § 21a Abs 4 zu verweisen.

§ 21f Abs 9

Hier ist auf die Ausführungen zu § 21a Abs 5 zu verweisen.

Grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren (§ 21g)

Allgemeines

Es sollte dieses Verfahren auch für Änderungen in den Modellen und für den Widerruf von entsprechenden Bewilligungen gelten. Schließlich sollte in den Erläuterungen geklärt werden, wie mit nachgeordneten Instituten in Drittländern zu verfahren ist.

§ 21g Abs 1

Wir weisen darauf hin, dass eine Kreditinstitutsgruppe auch ausschließlich aus einem (übergeordneten) Kreditinstitut und sonst nur Finanzinstituten bestehen könnte. Daher wäre *nachgeordnete Kreditinstitute* durch *nachgeordnete Institute* zu ersetzen.

§ 21g Abs 2

Es muss klar sein, dass die Entscheidung innerhalb einer 6-Monats-Frist erfolgen muss.

MINDESTEIGENMITTELERFORDERNIS (§§ 22 BIS 22q)

Allgemeine Anforderungen (§ 22)

§ 22 Abs 2

- Die derzeitige Formulierung würde dazu führen, dass bei einem Handelsbuch gem. § 22o die genannten Positionen zweimal zu unterlegen wären, einmal im Bank- und einmal im Handelsbuch. Wir schlagen vor, die bestehende Ausnahme im geltenden § 22 Abs 2 BWG in Bezug auf die Positionen des Handelsbuches, nunmehr mit einem Verweis auf § 22o weiterhin aufrechtzuerhalten und daher nach den ersten Satz folgenden Satz einzufügen:

„Ausgenommen sind jene Positionen, für die das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22o ermittelt wird.“

- Insbesondere ist auch unklar, wie Positionen des Handelsbuchs zu behandeln sind, bei denen eines der in § 22o Abs 2 Z 9 und 10 genannten Risiken gegeben ist: Diese Risiken sind nun nicht mehr durch Tier-III-Kapital, sondern offensichtlich durch Tier-I- und Tier-II-Kapital zu unterlegen (vgl. § 23 Abs 14 Z 7 BWG-E). Fraglich ist daher, ob diese Positionen in die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 aufzunehmen sind, oder ob das Mindesteigenmittelerfordernis unabhängig davon zu berechnen ist. Es wird daher um entsprechende Klarstellung dahingehend ersucht, dass diese Positionen nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Standardansatz (§ 22a)

§ 22a Abs 4 Z 10 (Forderungsklassen)

Im Hinblick auf den Verweis aus § 16 Abs 2 Solva-VO ist bei den überfälligen Forderungen „wesentliche“ zu ergänzen.

§ 22a Abs 5 Z 2a (KMU-Definition), ebenso § 22b Abs 2 Z 4a

Es muss sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene KMU-Definition flexibel und praxisgerecht umgesetzt werden kann. Falls, wie angedacht, eine regelmäßige Überprüfung, ob die KMU-Grenze überschritten wurde, vorgesehen werden soll, sollte diese Überprüfung nicht mehr als einmal im Jahr stattfinden müssen.

§ 22a Abs 5 Z 2c (Retail-Grenze), ebenso § 22b Abs 2 Z 4a

Analog zur Solva-VO und den EB sollte statt von Wohneigentum von „Wohnimmobilien“ gesprochen werden.

§ 22a Abs 5 Z 4 (Forderungen mit hohem Risiko)

Hier ist eine Umsetzung des Wahlrechtes der RL (Anhang VI, Teil 1, 63) und daher Streichung dieser Bestimmung erforderlich. Die Bestimmung ist wettbewerbsverzerrend, da sie weder in der deutschen noch in der schweizer Umsetzung vorgesehen ist und in Österreich zu einer höheren Unterlegung führt. Die Bestimmung ist auch zu undefiniert, da die Begriffe Private Equity und Venture Capital weder auf nationaler noch europäischer Ebene definiert sind. Dies gilt ebenso für die Formulierung „Forderungen mit gleichwertigem Risiko“, die aus den beiden Begriffen abgeleitet werden soll.

§ 22a Abs 8

- „*Sofern nicht Abs 9 anzuwenden ist*“ sollte gestrichen werden, da die Frage, ob Abs 8 anzuwenden ist, nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die Kriterien nach Abs 9 gegeben sind.

Überdies ist darauf zu verweisen, dass auch gemeinschaftsrechtlich eine gegenseitige Bedingtheit von Art 80 Abs 7 und Abs 7a nicht vorgesehen ist.

Der Bankenverband spricht sich im Sinne der Grundsatzposition nur für den Fall, dass sich der Kreditinstitutsbegriff in Abs 8 nicht auf KI-Gruppen iSd § 30 Abs 2a bezieht, für die Streichung des Passus „Sofern nicht Abs 9 anzuwenden ist“ aus.

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen iS des WAG sind keine Kredit- oder Finanzinstitute und auch keine Anbieter von Nebendienstleistungen. Wir schlagen daher folgende richtlinienkonforme Ergänzung vor:
„Wertpapierdienstleistungsunternehmen iS des § 20 (2) 2 WAG“

§ 22a Abs 9

- Sparkassenverband, Raiffeisenverband und Genossenschaftsverband treten insbesondere unter Hinweis auf die gemeinsam formulierte Leitlinie für die Umsetzung, dass nicht über die

Richtlinienanforderungen hinausgegangen werden sollte, für die Nutzung dieses Wahlrechtes für Intra Group Exposures im Umfang der Richtlinie und ohne Zusatzaufgaben ein.

Der Sparkassenverband spricht sich für die Wiederaufnahme des Verweises auf Kreditinstitutsgruppen gemäß § 30 Abs 2a aus.

Solche Kreditinstitutsgruppen bilden schon heute ein institutionelles Sicherungssystem, das vom Gesetzgeber im gegebenen Zusammenhang nicht ignoriert werden sollte. Ein entsprechender Verweis sollte sich zumindest in den Erläuterungen wieder finden.

- Der Bankenverband lehnt die Nutzung des Wahlrechtes unter Hinweis auf die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen und mangels Richtlinienkonformität ab. Sollte dennoch vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden, sollte die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs 9 unbedingt öffentlich dargelegt werden, insbesondere durch Veröffentlichung der entsprechenden Vereinbarungen und Prozesse.

Weiters verweist der Bankenverband darauf, dass die Richtlinientextierung „aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren“ in Abs 9 Z 4 („unverzüglich gewähren“) nur sehr abgeschwächt umgesetzt wurde und spricht sich für eine vollinhaltliche Umsetzung aus.

Weiters weist der Bankenverband darauf hin, dass die in den Erläuterung zu § 22a Abs 9 Z 11 angesprochene materielle Kompetenz der FMA gegenüber den Organisationseinheiten des institutionellen Sicherungssystems im Gesetzeswortlaut nicht verwirklicht ist.

- Der Hypothekenbankenverband unterstützt die Nutzung des Wahlrechtes, weist aber auf die zwingende Veröffentlichung der Erfüllung der Voraussetzungen durch die Sektoren hin.

IRB - Ansatz (§ 22b)

§ 22b Abs 2 (Retail-Forderungen)

Aus technischen Vereinfachungsgründen sollte es den Kreditinstituten freigestellt werden, vom Abzug der Wohnimmobilien bei der Berechnung der EUR 1 Mio-Grenze abzusehen.

§ 22b Abs 2 Z 4 lit a (KMU-Definition)

Wir weisen auf die Ausführungen zu § 22 Abs 5 Z 2a hin.

§ 22b Abs 2 Z 4 lit a (Retail-Grenze), ebenso § 22a Abs 5 Z 2c

Auch hier sollte analog zur Solva-VO und den EB statt von Wohneigentum von „Wohnimmobilien“ gesprochen werden.

§ 22 b Abs 2 Z 4 (Retail-Leasing)

Am Ende von Z4 sollte der Satz korrekt lauten: „**der Barwert der Mindestleasingzahlungen ist dieser Forderungsklasse zuzuordnen;**“

Die RL in englischer Fassung lautet nämlich: „The present value of retail minimum lease payments is eligible for the retail exposure class“. Unter Zeitwert könnte man auch den um die Summe der bisherigen planmäßigen Abschreibungen verminderten Anschaffungswert verstehen. Der englische Text spricht von „present value“ (=Barwert).

§ 22 b Abs 2 Z 7

Z 7 sollte lauten: "Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, einschließlich des Restwertes von Leasingobjekten, falls dieser **nicht im Forderungswert der Leasing-Zahlungen enthalten ist.**" Begründung: Die RL (englische Fassung) verweist auf eine Definition im Anhang VII, Teil 3, § 4. Die Definition wurde in die Solvabilitätsverordnung (Abschnitt 3, § 65 Abs 4) übernommen.

§ 22b Abs 4 Z 4

Die Definition des Umrechnungsfaktors beruht auf einer vermutlich fehlerhaften Übersetzung in Art 4 Nr. 28 RL 2000/12/EG. In der englischen Fassung lautet diese Definition wie folgt:

28. "conversion factor" means the ratio of the currently undrawn amount of a commitment that will be drawn and outstanding at default to the currently undrawn amount of the commitment, ...

Daher müsste sich die Definition auf das *Verhältnis des zum Ausfallzeitpunkt in Anspruch genommenen Teils der zugesagten Kreditlinie zum derzeit nicht in Anspruch genommenen Teil einer zugesagten Kreditlinie* beziehen.

§ 22b Abs 5 Z 2

In den Erläuterungen sollte - wie zu § 22a Abs 5 Z 3 - klargestellt werden, dass nur bankgeschäftliche Forderungen einem Monitoring unterliegen.

§ 22b Abs 6 Z 1 und 2

Die in Art 88 Nr. 4 bis 6 genannten Kriterien sollten umgesetzt werden.

Allgemeines - Partial Use

- Es müsste sicher gestellt werden, dass auch Treuhandvermögen, die Liquiditätsreserve (§ 25 Abs 13) und das Barvermögen (wie in § 25 Abs 1 Z 1 Solva-VO) jedenfalls auch im Partial Use belassen und damit mit Null gewichtet werden können.
- Banken- und Hypothekenbankenverband sprechen sich gegen die 0-Gewichtung der Liquiditätsreserve aus.

§ 22b Abs 9 Z 2

- Es wird darauf hingewiesen, dass es im zweiten Halbsatz korrekt heißen müsste: *„...hält das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe weniger als zehn Beteiligungen gemäß Abs 2 Z 5, abzüglich der unter Z 5 genannten Beteiligungen, liegt ...“*
- Es müsste statt auf *„10vH der anrechenbaren Eigenmittel“* auf *„10vH der Eigenmittel“* Bezug genommen werden, da es nicht um deren Anrechenbarkeit geht. Es wird auf die Formulierung in Art 89 Abs 2 der Richtlinie verwiesen.

§ 22b Abs 9 Z 4

- Sparkassenverband:
Statt der komplexen Bezugnahme auf Mutter-Tochterverhältnisse sollte auf den Kreditinstitutsgruppenbegriff verwiesen werden. Dies entspricht auch der eigentlichen Intention der Richtlinie, wie aus einem Vergleich der Formulierung des Art 89 Nr. 1 lit e und Art 80 Nr 7 hervorgeht. Auch der deutsche Kabinettsentwurf sieht in § 10c Abs 3 KWG-neu eine entsprechende Bezugnahme auf die Umsetzungsbestimmung, vergleichbar mit § 22a Abs 8 BWG, vor. Ein diesbezüglicher Text sollte wie folgt formuliert werden:

4. Forderungen der Forderungsklasse gemäß Abs 2 Z 2 gegenüber Kontrahenten derselben Kreditinstitutsgruppe oder gegenüber Kontrahenten, die demselben institutionellen Sicherungssystem angehören und bei denen die Voraussetzungen des § 22a Abs 9 erfüllt sind;"

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

- Weiters sollte das „Wahlrecht“ nach Art 89 Nr. 1 lit f RL 2000/12/EG, wonach Beteiligungen wie im Standardansatz behandelt werden dürfen, sofern Forderungen an diese nach Standardansatz mit Null zu gewichten wären, umgesetzt werden, wobei es sich eigentlich um kein „Wahlrecht“, sondern eine zwingend umzusetzende Bestimmung handelt. Dies wird auch seitens der FMA so gesehen (vgl. die Wahlrechtsliste der FMA in Bezug auf die anderen „Wahlrechte“ gemäß Art 89 RL 2000/12/EG). Die Aussage in den Erläuterungen, dass nach Standardansatz keine Beteiligung besser als 20 % gewichtet würde, kann deswegen nicht nachvollzogen werden, da es nicht auf die Gewichtung der *Beteiligung* selbst, sondern auf die Gewichtung der *Forderung* an eine derartige Beteiligung ankommt. Hier gibt es Bestimmungen, die ein entsprechendes Nullgewicht vorsehen, insbesondere Art 80 Abs 7 und 7a der RL 2000/12/EG bzw § 22a Abs 8 und 9 des BWG. Die Beteiligung im partial use würde nicht mit Null gewichtet, sondern so behandelt, wie im Standardansatz, wobei hier eine Nullgewichtung für Beteiligungen aufgrund von § 22a Abs 8 Z 1 bzw Abs 9 Z 1 ausgeschlossen ist. Vergleiche dazu insbesondere auch den Entwurf der deutschen Solva-VO.

Eine diesbezügliche Z 4a sollte daher wie folgt textiert werden:

„4a. Beteiligungen der Forderungsklasse gemäß Abs 2 Z 5 unter der Voraussetzung, dass Forderungen gegenüber diesen Beteiligungen als Kontrahenten im Rahmen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß § 22a mit Null zu gewichten wären;"

§ 22b Abs 9 Z 5

Es müsste statt auf „10vH der anrechenbaren Eigenmittel“ auf „10vH der Eigenmittel“ Bezug genommen werden, da es nicht um deren Anrechenbarkeit geht.

§ 22d Abs 9

Wir sehen die Veröffentlichung auf der Homepage als nicht erforderlich an, da die allgemeinen Offenlegungsvorschriften es den Kreditinstituten offen lassen, in welchem Medium die Offenlegung erfolgen soll (vgl. § 26 Abs 1).

Kreditrisikomindernde Techniken und Anerkannte Sicherheiten

§§ 22g und 22h in Verbindung mit SOLVA-VO § 50 Z 6 / Kreis der anerkennungsfähigen Sicherheiten im A-IRB

Gemäß CRD Anhang VII, Teil 4, Ziffer 78 ist der Kreis der anerkennungsfähigen Sicherheiten im IRB-Ansatz mit eigener LGD-Schätzung grundsätzlich unbegrenzt, wenn die intern festgelegten Anforderungen für Sicherheitenmanagement, Rechtssicherheit und Risikomanagement im allgemeinen den Anforderungen des Anhang VIII Teil 2 entsprechen und die gesetzlich normierten Anforderungen an eigene Schätzungen erfüllt werden.

Aus §§ 22h u. 22g BWG bzw. SOLVA-VO § 50 geht dies nicht hervor. Die drei Bestimmungen sollten daher wie folgt richtlinienkonform geändert werden:

§ 50 Solva

6. Bei der Berücksichtigung von Besicherungen sind interne Anforderungen für Sicherheitenmanagement, Rechtssicherheit und Risikomanagement vom Kreditinstitut festzulegen, die im Allgemeinen den Anforderungen gemäß den §§ 100 bis 118 SolvaVO entsprechen;

§ 22h Abs 7

Folgende Passage wäre § 22h Abs 7 als vorletzter Satz (nach Z 2) einzufügen:

Für Kreditinstitute, die gemäß § 22b Abs 8 eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren verwenden, gelten die, durch Verordnung der FMA bestimmten Mindestanforderungen gemäß Z 2 als erfüllt, wenn bei der Berücksichtigung von Besicherungen vom Kreditinstitut interne Anforderungen für Sicherheitenmanagement, Rechtssicherheit und Risikomanagement festgelegt werden, die im Allgemeinen diesen Mindestanforderungen entsprechen.

Begründung: Die Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass sich die Änderung - richtlinienkonform - nur auf A-IRB Banken bezieht.

Erläuterungen zu § 22g Abs 1

In diesem Absatz werden Art 91 und 93 Abs 1 sowie Anhang VII, Teil 4, Nummer 78 der Richtlinie 2000/12/EG umgesetzt. Im zweiten Satz wird auf die Bestimmung aus Anhang VII, Teil 4, Nummer 78 der Richtlinie 2000/12/EG referenziert, die die generellen Mindestanforderungen des **Anhang VII Teil 2** der Richtlinie 2000/12/EG auch für Kreditinstitute verbindlich macht, die gemäß § 22b Abs 8 eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren durchführen.

§ 22g Abs 8

Dieser Passus schließt aus, dass ein Modell für das Besichern von Derivat-Geschäften („Collateral Agreements“) verwendet werden kann. Diese Formulierung findet sich auch in SOLVA-VO § 123 Abs 1 letzter Satz Dies widerspricht auch § 246 Solva-VO.

Im Sinne der Richtlinie sollte aufgenommen werden, dass die Verwendung von Sicherheiten im Derivatgeschäft gem. Anhang VIII, Teil 3, Nummer 29 CRD für die Einfache Methode zur Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten und gem. Anhang VIII, Teil 3, Nummer 31 ff CRD für die Umfassende Methode zur Berücksichtigung von finanzieller Sicherheiten möglich ist.

§ 22i Abs 4 (Rückkehr zu niedrigerem Ansatz)

Für eine Rückkehr zu einem niedrigeren Ansatz muss „Angemessenheit“ vorliegen. Die Forderung der EB, dass der „Standard“ gleich bleiben muss, ist insofern unmöglich und daher zu streichen.

Handelsbuch (§§ 22n - 22q)

§ 22n Abs 1

In Bezug auf den Passus „*Handel mit Kunden*“ sollte zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass die Vorratshaltung von Instituten zum Zwecke des Wiederverkaufs an Kunden nicht unter diese Begriffsdefinition fällt, da keine Handelsabsicht im Sinne von § 22n Abs 2 vorliegt, und hier der Zweck der Vorgangsweise nicht in der Erzielung von Erträgen aus dem kurzfristigen Wiederverkauf besteht. Die Führung eines Handelsbuchs würde in diesen Fällen dem Proportionalitätsgedanken widersprechen.

§ 22q Abs 2

Als „Geschäftsvolumen“ sollte nicht die *Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2* dienen, dies wären die risikogewichteten Forderungsbeträge, sondern - wie bisher - *Aktivposten, außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 zu § 22 und Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22*.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die zugrunde liegende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung in Art 18 Abs 3 RL 93/6/EWG zu verweisen, wo ebenfalls auf die Buchwerte und nicht auf die risikogewichteten Werte abgestellt wird.

Eigenmittel (§ 23)

§ 23 Abs 1 Z 10

Die vorliegende Regelung dürfte den Richtlinienbestimmungen widersprechen:

Durch die vorgeschlagene Regelung einer Bruttodarstellung in Verbindung mit § 23 Abs 13 Z 4c kommt es zu folgender Situation: Wertberichtigungen werden („*erwartete Verlustbeträge für Wertberichtigungen*“ gibt es im Übrigen nicht) dem Tier-II-Kapital zugerechnet, erwartete Verlustbeiträge jedoch gem. § 23 Abs 13 Z 4c iVm § 23 Abs 14 Z 8 zur Hälfte vom Kernkapital, zur anderen Hälfte vom Tier-II-Kapital abgezogen. Dazu folgendes Beispiel:

Der Expected Loss beträgt 100 und wird zur Gänze durch Wertberichtigungen - ebenfalls in der Höhe von 100 - abgedeckt. Ergebnis nach der hier vorgeschlagenen Methode wäre eine Hinzurechnung von 100 zum Tier-II-Kapital und ein Abzug von jeweils 50 vom Tier-I und vom Tier-II-Kapital. Das Ergebnis wäre also nicht neutral, sondern eine Tier-I-Belastung von 50, obgleich eine vollständige Abdeckung des Expected Loss durch Wertberichtigungen besteht.

Dieses Ergebnis ist dadurch zu vermeiden, dass die - auch in Anhang VII, Teil 1 Nr. 34 RL 2000/12/EG vorgesehene - Nettomethode implementiert wird. Die Nettomethode ist die intendierte Vorgangsweise, von der der Richtliniengesetzgeber ausgeht und die in dieser Form auch in § 82 SOLVA-VO umgesetzt wurde. Demgemäß wären die erwarteten Verlustbeiträge mit den Wertberichtigungen zu verrechnen, bevor es zu einer Hinzurechnung bzw zu einem Abzug kommt. Besteht ein Überhang an Wertberichtigungen, wäre dieser gem. § 23 Abs 1 Z 10

entsprechend dem Tier-II-Kapital hinzuzurechnen. Besteht hingegen ein Überhang an erwarteten Verlustbeiträgen, wäre ein entsprechender Abzug gemäß § 23 Abs 13 lit 4c - gem. § 23 Abs 14 Z 8 zur Hälfte vom Kern- zur Hälfte vom Ergänzungskapital - vorzunehmen. Dazu folgendes Beispiel:

Der Expected Loss beträgt 100 und wird zur Gänze durch Wertberichtigungen - ebenfalls in der Höhe von 100 - abgedeckt. Die Ausgangslage ist also dieselbe wie oben. Durch die Anwendung der Nettomethode käme es jedoch zu einer Tier-II-Zurechnung von Null und einem hälftigen Tier-I- und Tier-II-Abzug von jeweils Null. Ergebnis wäre, dass das Tier-I-Kapital nicht belastet würde.

Dieses Ergebnis müsste erreicht werden, da es ansonsten zu hohen Tier-I-Belastungen kommen würde. Wir verweisen dabei auch auf den deutschen Entwurf (§ 10 Abs 2b Z 9 und § 10 Abs 6a).

Zur Präzisierung schlagen wir daher für § 23 Abs 1 Z 10 analog der deutschen Umsetzung (§ 10 Abs 2b Z 9) folgende Formulierung vor:

„10. Überhang der Wertberichtigungen und sonstigen Kreditrisikovorsorgen über die erwarteten Verlustbeträge bis zu einer Höhe von 0,6 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2,....“

§ 23 Abs 6, Abs 14 Z 4

Für die Haftrücklage und die Neubewertungsreserve in Bezug auf die Posten, die ins Handelsbuch einbezogen werden, müsste nach dem Entwurf jährlich einmal nur für die Zwecke des § 23 Abs 6 bzw monatlich für die Zwecke des Abs 14 Z 4 eine Gewichtung wie im Bankbuch vorgenommen werden. Dadurch käme es zu erhöhtem Aufwand, der gerade in Anbetracht der Komplexität der Umsetzung der Bestimmungen vermieden werden könnte, indem auf die Daten aus der Handelsbuchrechnung abgestellt wird und umgekehrt von der Summe der Mindesteigenmittelerfordernisse auf die entsprechenden RWA rückgerechnet wird. Damit könnten vergleichbare Daten auf einfache Weise generiert werden. Es sollte daher folgende Formulierung vorgesehen werden:

§ 23 (6) Die Kreditinstitute haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt 1 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2. Kreditinstitute, die § 22o anwenden, haben der Bemessungsgrundlage ~~die gemäß § 22a oder § 22b gewichteten Positionen des Handelsbuches die mit dem Wert 12,5 multiplizierte Summe der Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß § 22o Abs 2 Z 1, 3 und 6~~ hinzuzurechnen. ...

§ 23 (14) 4. Neubewertungsreserven sind den Eigenmitteln bis 1,5 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 zurechenbar, sofern das Kernkapital zumindest 4,5 vH der Bemessungsgrundlage beträgt; Kreditinstitute, die § 22o anwenden, haben der Bemessungsgrundlage die mit dem Wert 12,5 multiplizierte Summe der Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß § 22o Abs 2 Z 1, 3 und 6 ~~Kreditinstitute, die § 22b Abs 2 nicht anwenden, haben der Bemessungsgrundlage die Posten des Wertpapier-Handelsbuches, gewichtet nach den Bestimmungen des § 22, hinzuzurechnen;...~~

§ 23 Abs 13 Z 4c

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen und das Beispiel zu § 23 Abs 1 Z 10 zu verweisen. Hier wären nicht die erwarteten Verlustbeträge abzuziehen, sondern der Shortfall der Wertberichtigungen und Risikovorsorgen, dh, eine Nettomethode anzuwenden.

§ 23 - Anerkennung der Anteile eines stillen Gesellschafters als Kernkapital

Es wird um Umsetzung der **Anerkennung der Anteile eines stillen Gesellschafters** an einem Kreditinstituts als **Kernkapitalbestandteil** ersucht.

Nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen ist es erforderlich, in Österreich - wie auch seit längerem in Deutschland - Anteile eines stillen Gesellschafters im BWG als Kernkapitalbestandteil wieder anzuerkennen.

Diese Form der Zurverfügungstellung von Kapital ist unter bestimmten Voraussetzungen, wie sie auch im deutschen KWG vorgesehen sind, als gleichwertig mit anderen Kernkapitalbestandteilen anzusehen.

Seit der KWG-Novelle 1986 ist - unbeschadet der Zulässigkeit einer Hereinnahme eines stillen Gesellschafters - die Anrechnung des derart überlassenen Kapitals als Eigenmittel ausgeschlossen. Als Grund dafür wurde die „Flüchtigkeit“ dieses Kapitals in Bezug auf die zwingende Bestimmung des § 184 Abs 1 HGB, der eine unverzichtbare Kündigungsmöglichkeit von stillen Gesellschaften - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - vorsieht, angeführt. Dieser Einwand kann bei entsprechender Gestaltung der Verträge über Einrichtung der stillen Gesellschaft entkräftet werden:

Es ist zu differenzieren zwischen der ao-Kündigung (die iSd § 184 Abs 1 HGB weiterhin als theoretische Option bestehen bleibt) und dem aufsichtsrechtlich relevanten Rückabfluss der Vermögenseinlage. Hier kann eine Auszahlungssperre zwischengeschaltet werden. Bei entsprechender vertraglicher Gestaltung der Auszahlungssperre ist sichergestellt, dass der Eigenmittelcharakter, auf Grund der noch etliche Zeit im Kreditinstitut verbleibenden Mittel, inklusive einer Nachrangigkeit für diesen Zeitraum bestehen bleibt. Im Vergleich zu anderen anerkannten Eigenmitteln ergibt sich damit aufsichtsrechtlich keine „Minderqualität“.

Entsprechend § 10 Abs 2a Z 8 und Abs 4 deutsches KWG sollte daher zur Anerkennung der Einlage des stillen Gesellschafters ein § 23 Abs 1 Z 3a BWG eingeführt werden:

„3a. Einlagen eines stillen Gesellschafters gemäß § 23 Abs 3a;“

In § 23 Abs 3a BWG könnten dann die näheren Bestimmungen, wie sie auch in Deutschland in § 10 Abs 4 deutsches KWG angeführt sind, normiert werden. Die vertragliche Umsetzung bei der Regelung stillen Kapitals würde dann diesen gesetzlichen Vorgaben folgen.

Da die aufsichtsrechtlichen Bedingungen als erfüllt angesehen werden können, sollte der Weg zur Nutzung dieses eigenmittelrelevanten Beteiligungsmodells wiedereröffnet werden. Zudem handelt es sich um eine rechtsformsektorunabhängige Beteiligungsmöglichkeit.

Konsolidierung (§§ 24 bis 24b)

§ 24 Abs 2 Z 2 BWG (Unterschiedsbetrag bei Konsolidierung)

Die Regelung des § 10a Abs 6 dKWG sieht in Deutschland die Möglichkeit vor, den aktivischen Unterschiedsbetrag bei Beteiligungen nicht nur vom Kernkapital (BWG) abziehen zu müssen, sondern je zur Hälfte vom Kernkapital und den ergänzenden Eigenmitteln. Weiters ist im dKWG auch eine gestaffelte Anrechenbarkeit (Abzug von den Eigenmitteln über einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich um je ein Zehntel ansteigend) vorgesehen. Eine vergleichbare Regelung in § 24 Abs 2 Z 2 BWG erschiene unter Wettbewerbsgesichtspunkten jedenfalls als sinnvoll.

§ 24 Abs 3a (unwesentliche Töchter)

In Bezug auf die De-Minimis-Regel in § 24 Abs 3a wird angeregt, den entsprechenden Anwendungskreis – so wie auch in der Richtlinie vorgesehen – flexibler und situationsabhängiger zu gestalten. Mit der derzeitigen Regelung wäre kaum eine Erleichterung erzielbar. Mit einer engeren Anlehnung an der Konzeption des Art 73 Abs 1 RL 2000/12/EG könnte dem Rechnung getragen werden. Auch wird auf den Kabinettsentwurf des dt. KWG verwiesen, der sich ebenfalls eng am Richtlinientext orientiert. Auch wird angeregt, die Bestimmung nicht § 24 sondern § 30 zuzuordnen.

Zu § 30 wird daher um folgende Ergänzung ersucht:

„(3a) Ein übergeordnetes Kreditinstitut kann von der Einbeziehung einzelner nachgeordneter Institute in die Kreditinstitutsgruppe absehen, wenn

- 1. das nachgeordnete Institut im Hinblick auf die Ziele der Beaufsichtigung nur von untergeordneter Bedeutung ist, oder*
- 2. die Bilanzsumme des nachgeordneten Instituts niedriger als der kleinere der folgenden zwei Beträge ist:*
 - a) 10 Millionen Euro oder*
 - b) 1 vH der Bilanzsumme des übergeordneten Instituts.“*

Zusätzlich wird eine Ergänzung des § 63 Abs 4 durch eine Z 7 angeregt, wonach der Bankprüfer zu prüfen hätte, ob die genannten Voraussetzungen gemäß § 30 Abs 3a Z 1 und 2 vorlägen:

„7. die Beachtung der §§ 30 Abs 3a Z 1 und 2.“

§ 24b Z 5

Dieser Punkt ist vor dem Hintergrund von § 220 Abs 1 SOLVA-VO unverständlich, da in der genannten Bestimmung dieselbe Bagatellschwelle auf die Einzelebene bezogen wird. Bei Beibehaltung dieser Formulierung wäre die Verordnungsbestimmung des § 220 Abs 1 SOLVA-VO allenfalls gesetzwidrig. Z 5 sollte daher entfallen.

Offenlegungspflichten von KI (§§ 26 und 26a)

§ 26

Gemäß Art 148 Abs 1 erster Satz RL 2000/12/EG können die Kreditinstitute selbst bestimmen, in welchem Medium und an welcher Stelle sie ihren Offenlegungspflichten nachkommen wollen und mit welchen Mitteln die vorgesehene Überprüfung stattfinden soll. Diese Generalklausel sollte explizit aufgenommen werden.

§ 26 Abs 9 neu

Die FMA sollte zumindest eine Verordnung erlassen können, womit sie die Veröffentlichungspflichten für Kreditinstitute mit eingeschränktem Geschäftsbereich adäquat

(KAG's und MVK's und KGG's) eingrenzen kann. Dem wäre durch folgenden Abs 9 Rechnung zu tragen:

(9) Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung die Veröffentlichungsverpflichtungen bei Kreditinstituten mit eingeschränktem Geschäftsbereich angemessen einzuschränken.

§ 26a Abs 1 und 3

Sparkassenverband:

Es sollte insbesondere auch bei dieser Bestimmung darauf geachtet werden, dass der Konsolidierungskreis für Kreditinstitutsgruppen gemäß § 30 Abs 2a gemäß der Einheitstheorie konsistent mit jenem ausgestaltet wird, der bei den Solvabilitäts- und Großveranlagungsbestimmungen Anwendung findet, denn die Veröffentlichungspflichten auf konsolidierter Ebene hängen mit diesen Ordnungsnormen eng zusammen. Sollte es zu keiner Änderung bei den Definitionen in § 2 Z 11a, 11b, 25a und 25b kommen, wie zuvor vorgeschlagen, dann sollte diese Bestimmung dahingehend geändert werden, dass statt auf "EWR-Mutterkreditinstitute" bzw. "EWR-Mutter-Finanzholdinggesellschaften" auf "übergeordnete (Kredit-)Institute" abgestellt wird.

Bankenverband:

Abgesehen von der Tatsache, dass lt. EU-RL jedes KI, das nicht Tochterunternehmen ist, die Offenlegungsbestimmungen einzuhalten hat, somit auch nur Tochterunternehmen von der Einhaltung befreit werden können und hier dem RL Text nicht entsprochen wird, enthält §26 a eine weitere „Lücke“, indem nämlich die Offenlegungsverpflichtung für das übergeordnete Institut überhaupt fehlt.

Großveranlagungen (§ 27)

Allgemeines

Für Großveranlagungen ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen, sollte aus der neuen Berechnungsmethode eine Überschreitung der Großveranlagung resultieren. Dabei ist auf vertragliche Bindungen Rücksicht zu nehmen.

Auf Grund der Komplexität erfordert die Umstellung auf die neuen GVA-Bestimmungen Übergangsbestimmungen jedenfalls bis 1.1.2008.

Darüber hinaus verweisen wir auf die laufenden Arbeiten der EU-Kommission zu den GVA-Bestimmungen, womit sich auf Grund möglicher Änderungen die Problematik hoher Kosten für einen kurzen Zeitraum ergibt.

Sparkassenverband:

Auch jene Forderungen, die gemäß § 22a Abs 9 mit Null gewichtet werden können, sollten auch in der GVA mit Null gewichtet werden. Eine Anpassung sollte in § 27 Abs 3 Z 1 lit e erfolgen.

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

§ 27 Abs 3 Z 1

Folgende Reduktionen von Gewichtungen wurden beispielsweise nicht aufgenommen, sollten jedoch umgesetzt werden:

Art 113 Nr. 3 lit o RL 2000/12/EG: Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Sicherheiten in Form von anderen als den in Buchstaben f) genannten Wertpapieren abgesichert sind.

In den EB findet sich die Behauptung, dass diese Bestimmung durch § 27 Abs 3 Z 1 lit I umgesetzt sei, dort wird jedoch lediglich von „Treuhandkrediten und durchlaufenden Krediten, soweit das Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt“ gesprochen.

Art 113 Nr. 3 lit m RL 2000/12/EG: Null-Gewichtung von Beteiligungen an Versicherungen bis max. 40 % der Eigenmittel des Kreditinstituts, das die Beteiligung erwirbt.

Art 113 Nr. 3 lit s RL 2000/12/EG: von Kreditgarantiegemeinschaften garantierte Forderungen sind mit 20 % zu gewichten.

§ 27 Abs 3 Z 1a (GVA-Gewichtung Null)

Entsprechend dem Wahlrecht der Richtlinie (Art 115 Abs 1) sollte die Möglichkeit der Nullgewichtung für Bund/Länder/Gemeinden mit 20 % Solvabilitäts-Risikogewicht übernommen werden.

Zu § 27 Abs 3 BWG sowie zu § 103e BWG

Die Privilegierung von Forderungen gegen EWR-Zentralregierungen in der GVA (§ 27 Abs 3 Z 1 lit a) ist an deren 0 %-Gewichtung im Standardansatz gekoppelt. Diese liegt gemäß Anhang VI. Teil 1, Z 1 der Richtlinie bzw gemäß § 4 der SolvaVO vor a) bei EWR-Staaten in Bonitätsstufe 1 oder b) bei Forderungen, die in nationaler Währung des kreditnehmenden Staates finanziert und refinanziert sind, vor. Beide Kriterien kommen bei den meisten Finanzierungen an die neuen Mitgliedstaaten nicht zum Tragen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die genannte Übergangsbestimmung im Entwurf zur deutschen SolvaVO enthalten ist und auch zu einer 0 %-Gewichtung im deutschen GVA- (dort: Großkredit-) Regime führt. Gemäß deutschem Umsetzungsentwurf sind somit bis 31.12.2012 Euro-Forderungen gegen die EWR-Staaten auch dann mit 0 % in der GVA zu gewichten, wenn diese nicht der Eurozone angehören. Eine diesbezügliche Abweichung in der öst. Umsetzung wäre mit einem enormen Wettbewerbsnachteil für österreichische Banken im Public-Finance-Bereich verbunden.

§ 27 Abs 3 Z 1 c,f,g,p (GVA-Gewichtung Null)

"Hinreichend abgesichert" (Art 113 Abs 3 lit f, g, h, und derzeitiges BWG) wurde durch "vollständig besichert" ersetzt. Dies ist im Sinne der Richtlinie zu korrigieren.

§ 27 Abs 3 Z 2 und 3

Art 113 Abs 3 lit e der Richtlinie ermöglicht auch eine 0 %-Gewichtung für Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, die gem. § 22a keine 0 %-Gewichtung erhalten, auf die Währung des Kreditnehmers lauten und soweit dies vorgesehen ist, gegebenenfalls in dieser finanziert sind. Derzeit ist weiterhin eine 50 %-Gewichtung für diese Fälle vorgesehen (vgl. § 27 Abs 3 Z 3 lit d).

Eine 0 %-Gewichtung unter diesen Voraussetzungen wäre im Übrigen auch konsistent mit der inhaltsgleichen Bestimmung betreffend der Solvabilität (vgl. die Umsetzung in § 4 Abs 4 Z 2 SOLVA-VO und Anhang VI, Teil 1, Nr. 4).

§ 27 Abs 3 Z 2 a

Aufgrund von Sicherheiten sind partielle Bessergewichtungen zulässig (siehe zB „soweit“ in Z 1 b,c,f,g,j,n). Dies sollte auch hier klargestellt werden (zB durch eine Formulierung mit „soweit“).

§ 27 Abs 3 Z 3 lit a

Wir ersuchen, Art 115 Abs 2 in der Form der Richtlinie zu übernehmen und das Wahlrecht voll auszuüben (weiterhin fehlt eine Alternative bei den Voraussetzungen).

Wir schlagen folgende Formulierung für § 27 Abs 3 Z 3 lit a vor:

„a) Veranlagungen bei **Instituten** mit einer Laufzeit ab drei Jahren, sofern diese Veranlagungen

aa) durch Schuldtiteln verbrieft sind,

bb) keine Eigenmittel darstellen und

cc) entweder an einem geregelten Markt gehandelt werden und dort einer täglichen Kursfestsetzung unterliegen *oder von den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates des Instituts, welches die Schuldtitel ausgegeben hat, genehmigt wurde*“.

Somit wären - dem Richtlinienentwurf folgend - auch verbrieft Schuldtitel erfasst, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

§ 27 Abs 3 Z 3b

Anknüpfend an das geltende BWG sollte die Passage „zur Gänze“ entfallen. Auch die Richtlinie erfordert keine diesbezügliche Ergänzung.

§ 27 Abs 3 Z 3 lit c

Die Gewichtung bei durch Büro und Geschäftsräumlichkeiten hypothekarisch besicherten Forderungen erfolgt gem. Art 113 Nr. 3 lit q RL 2000/12/EG nicht mit 50 %, sondern jener Betrag, der durch Hypotheken auf Büro- und sonstige Geschäftsräumlichkeiten besichert ist, ist mit Null zu gewichten, und zwar bis maximal 50 % des Schätzwertes der Immobilie. Dh, dass diese Bestimmung tatsächlich in die Z 1 verschoben werden müsste.

Unter der Annahme, dass eine Forderung in Höhe von 100 durch eine Hypothek mit einem Wert von 100 besichert ist, erfolgt eine Gewichtung von 50 % des Werts der Sicherheit mit 0 %, der Rest ist mit 100 % zu gewichten. Aus dieser Berechnung resultieren Risk Weighted Assets in der Höhe von 50. (Entspricht dem derzeitigen Vorschlag des Begutachtungsentwurfs, der generell eine Gewichtung von 50 % für durch Hypotheken auf Büro und Geschäftsräumlichkeiten besicherte Forderungen vorsieht). Bei Forderungen, die laufend getilgt werden, reduziert sich die Aushaftung gemäß dem Tilgungsplan, wogegen im Normalfall der Wert der Sicherheit

(ausgehend von stabilen Immobilienpreisen, eine regelmäßige Bewertung ist ohnehin vorgesehen) gleich bleibt. Damit würden sich über die gesamte Laufzeit des Kredites die Risk Weighted Assets risikoadäquat entsprechend den Tilgungen reduzieren.

Zusätzlich ist anzumerken, dass jedenfalls von der in Art 113 Nr. 3 lit q sublit ii (RL 2000/12/EG) angeführten Übergangsbestimmung betreffend Immobilienleasinggeschäfte bis 2011 Gebrauch gemacht werden sollte.

§ 27 Abs 3 Z 3 lit e

Durch die vorgesehene Bestimmung entsteht ein Widerspruch in der Systematik, da Forderungen an Kreditinstitute, die nach § 22a mit einem Gewicht von 20 zu versehen sind und deren Restlaufzeit über 3 Jahre beträgt, mit einem Gewicht von 100 zu versehen wären. Dagegen sind Forderungen an Kreditinstitute, die mit 50 zu gewichten sind, auch in der GVA - und zwar ohne Berücksichtigung der Laufzeiten - mit 50 zu gewichten. Dies würde jedoch zu einem Widerspruch mit der hier vorgesehenen Bestimmung führen. Hier wären auch die *Wertpapierfirmen* einzubeziehen, vorgeschlagen wird ein Verweis auf § 2 Z 23a.

Es fehlt überdies eine Regelung über nicht verbriefte Forderungen an Kreditinstitute mit einer Laufzeit über 3 Jahre.

§ 27 Abs 4a

Hier sind lediglich jene Zentralregierungen von der Bildung einer Gruppe verbundener Kunden (GVK) ausgenommen, die mit einem Gewicht bis zu 100 % im Standardansatz zu gewichten wären. Die Koppelung der Definition mit der Bonität des Kreditnehmers, führt zu erheblichen Problemstellungen insbesondere technischer Natur aber auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der plötzlichen Verletzung von GVA-Grenzen bei Bonitätsverschlechterungen. Hinzu würden in weiterer Folge auch das größere Obligo und die niedrigere Grenze hinsichtlich der Gruppe verbundener Kunden kommen. Es wird daher vorgeschlagen, Zentralregierungen von der Bildung einer Gruppe verbundener Kunden wie bisher auszunehmen.

§ 27 Abs 9b

Weiterhin wird auf die FMA-Verordnung gemäß § 22b Abs 11 (IRB-Ansatz) verwiesen, obwohl auch Standardansatzbanken die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (§ 27 Abs 3b) heranziehen können und in diesem Fall nicht dieselben Anforderungen betreffend Krisentest zu erfüllen haben.

Die in der Richtlinie erwähnten „Stresstests“ (Art 114 Abs 3 der Richtlinie) müssen nicht die Anforderungen eines Krisentests gem. § 22b Abs 11 iVm SOLVA-VO (IRB-Ansatz) erfüllen, sondern können auch einfachere Krisentests zum Inhalt haben. Insofern sollte daher auch kein Verweis auf § 22b Abs 11 erfolgen. Vielmehr verlangt die Richtlinie in Art 114 Abs 3 nur, dass das Kreditinstitut die zuständigen Behörden davon zu überzeugen hat, „dass seine Stresstests für die Abschätzung der genannten Risiken angemessen und geeignet sind“. Diese nähere Anforderung an den Stresstest könnte anstelle des Verweises auf § 22b Abs 11 in § 27 Abs 9b angeführt werden oder aber der Verweis in § 27 Abs 9b bezieht sich nur auf § 27 Abs 3b.

§ 27 (Übergangsbestimmungen)

Wie machen darauf aufmerksam, dass für den Fall von Fusionen von Kreditnehmern eine Übergangslösung gefunden werden muss.

Qualifizierte Beteiligungen (§ 29)

Allgemeines

In Einklang mit Art 122 Nr. 1 RL 2000/12/EG sollten auch Rückversicherungsunternehmen in jene Liste der Beteiligungen in § 29 Abs 1 aufgenommen werden, für die die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 nicht gelten (derzeit werden in Abs 1 Z 3 nur Vertragsversicherungsunternehmen angesprochen).

§ 29 Abs 5

Sparkassenverband:

Der Ausdruck *Das übergeordnete Kreditinstitut ...hat die Verpflichtungen ... ausschließlich ... zu erfüllen...*, wäre beizubehalten. Vlg. Dazu die Ausführungen zu § 29 Abs 6 unten.

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab.

§ 29 Abs 6

Anzumerken ist, dass die angesprochene Ausnahme für bestimmte Kreditinstitute nach Art 68 Abs 2 RL 2000/12/EG dann zum Tragen kommt, wenn sie im Inland einer Kreditinstitutsgruppe - in der Systematik des BWG entweder als übergeordnetes oder nachgeordnetes Unternehmen - angehören. Der Tatbestand des Art 68 Abs 2 RL 2000/12/EG stellt nicht darauf ab, ob ein übergeordnetes Institut Verpflichtungen nachkommt oder nicht. Überdies sind nach der Textierung übergeordnete Kreditinstitute nicht von der Ausnahme erfasst, von Art 68 Abs 2 RL 2000/12/EG allerdings schon. Es sollte daher folgender Text aufgenommen werden:

(6) Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die im Inland ein übergeordnetes Institut haben oder ein übergeordnetes Institut sind, müssen den Verpflichtungen gemäß Abs 1 bis 4 für sich genommen nicht nachkommen.

§ 29 Abs 7

Unklar ist, was unter „*Abweichend von Abs 5 und 6...*“ zu verstehen ist und ob das zur Folge hat, dass diese Teile nicht in die konsolidierte Beaufsichtigung einbezogen werden bzw die Abs 1 bis 4 nicht auf Einzelbasis eingehalten werden müssen. Dieser Passus sollte daher gestrichen werden.

§ 29 Abs 8

Sparkassenverband:

Die Ausnahme stellt eine nicht gerechtfertigte Differenzierung bzgl. Kreditinstitutsgruppen dar und sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen betreffend Solvabilität und qualifizierte Beteiligungen ein System darstellen und über § 22 Abs 1 Z 5 miteinander verbunden sind, daher sollten die beiden Konsolidierungskreise auch

gleichgeschaltet werden. Nach der derzeit vorliegenden Formulierung müsste für die Einhaltung der Bestimmungen nach § 29 Abs 1 bis 4 ein eigener Konsolidierungskreis geschaffen werden, der von jenem für die Einhaltung des Mindesteigenmittelerfordernisses nach § 22 Abs 1 Z 1 bis 4 abweicht.

- Schon bisher und auch im BWG-Entwurf werden Haftungsverbände Mutter-Tochterbeziehungen iSd Richtlinie gleichgestellt (zB Solva, GVA).
- Die Differenzierung würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Kosten ohne aufsichtlichen Mehrwert führen.
- Die Streichung wäre auch gemeinschaftsrechtskonform, denn der Konsolidierungskreis kann jedenfalls erweitert werden und eine Freistellung auf Solobasis entspricht der Intention des Richtlinienetzgebers, der diese Vorgangsweise für gerechtfertigt hält, wenn die freigestellten Institute in eine konsolidierte Beaufsichtigung einbezogen werden, was der Fall ist.

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Verweis auf die Grundsatzposition ab und weist auf Folgendes hin:

Eine Streichung des Abs 8 würde eine Benachteiligung von Einzelinstituten gegenüber jenen Instituten von §30 Abs 2a-Gruppen, die keine Tochterunternehmen sind, bedeuten und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Streichung des Abs 8 würde bedeuten, dass z.B. jedes Institut, das kein Tochterinstitut ist und keiner § 30 Abs 2a-Kreditinstitutsgruppe angehört, die entsprechenden Beteiligungsbeschränkungen erfüllt, während ein Nicht-Tochter-Institut einer §30 Abs 2a-Gruppe davon „befreit“ wäre und eine gegebenenfalls vorliegende Überschreitung der Beteiligungsbeschränkung in der KI-Gruppe kompensiert werden könnte.

§§ 29 und 30 BWG (geltende Fassung)

Gemeinnützige Bauvereinigungen gelten als Finanzinstitute im Sinne des § 30 Abs 1 und sind derzeit in der KI-Gruppe wie alle Kreditinstitute und Finanzinstitute bei der Eigenmittelrechnung mitzukonsolidieren. Anlässlich der Aufnahme der gemeinnützigen Bauvereinigungen in § 30 wurde entgegen der Systematik des BWG offenbar übersehen, sie aus dem § 29 so wie Kredit- und Finanzinstitute derzeit auszunehmen. Dies wäre anzupassen.

§ 29a BWG

- Zur geplanten Einführung eines „Wahlrecht zur Ermittlung der Ordnungsnormen auf Grundlage internationaler Rechnungslegungsstandards“ in § 29a BWG halten wir Folgendes fest:

Gemäß Art 4 der EU-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 müssen alle Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen, ihre Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, nach jenen IFRS erstellen, die im Verfahren gem. Art 6 dieser Verordnung in den europäischen Rechtsbestand übernommen wurden, falls ihre Aktien an einer europäischen Börse notieren. Das bisher in § 59a BWG seit 1999 österreichischen Unternehmen gewährte Recht, befreiende Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen, ist damit für diesen Unternehmenskreis zur Pflicht geworden, wobei diese Pflicht ab dem Geschäftsjahr 2007 auch alle jene österreichischen Unternehmen treffen wird, die nur mit Schuldverschreibungen an einer europäischen Börse notieren. Mit dieser EU-Vorschrift - und dem damit verbundenen Druck

des Kapitalmarktes nach international vergleichbaren Informationen, die die Freiheit des Kapitalverkehrs überhaupt erst ermöglichen - wurden die IFRS Grundlage für Rechnungslegung und Steuerung der kapitalmarktorientierten Unternehmensgruppen, somit auch für Kreditinstitute.

Der Gesichtspunkt, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Institute zu stärken und ein Level playing field zu schaffen, hat CEBS bewogen, neben der international vereinheitlichten Rechnungslegung auch die Angleichung der Beaufsichtigung von kapitalmarktorientierten Kreditinstitutsgruppen durch Verwendung vergleichbarer Basisdaten und einheitlicher Berücksichtigung der Eigenmittelauswirkungen der Verwendung dieser neuen Datenbasis durch Vorgabe von prudential filter auf eine vergleichbare Basis zu stellen. Daher werden die Mitgliedsstaaten zumindest darin bestärkt, auch die Beaufsichtigung, insbesondere die Solvabilität, kapitalmarktorientierter Kreditinstitutsgruppen auf diese einheitliche Rechnungslegungsbasis umzustellen.

Generell ist es aus Sicht der Kreditwirtschaft - in Österreich speziell auch aufgrund der starken internationalen Vernetzung der Kreditinstitutsgruppen - zu begrüßen, wenn Informationen auf internationaler Ebene harmonisiert werden. Allerdings ist dabei auf das Level playing field zu achten, dem durch die geplante Bestimmung in der vorliegenden Fassung nicht ausreichend Rechnung getragen wird:

Nach dieser Bestimmung wird es optional erlaubt, als Basis für die **konsolidierte Solvabilitätsberechnung** die Buchwerte nach den von der EU übernommenen IFRS zu verwenden, wenn ein Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wird; dies ist international vergleichbar. Sinn dieser Bestimmung ist es, dass derselbe Datenbestand für Zwecke der Rechnungslegung, der Steuerung sowie der bankaufsichtlichen Meldeerfordernisse verwendet werden kann.

Das Level playing field wird allerdings dadurch beeinträchtigt, dass es nicht optional erlaubt wird, denselben Datenpool auch für die Erfüllung obiger Zwecke für **das Einzelinstitut** zu verwenden. Hier gibt es international zwei Lösungsansätze:

1. Die Verwendung desselben Datenpools auch für das Einzelinstitut oder
2. Befreiung des Einzelinstitutes von der Einzelmeldung und Beaufsichtigung auf (regional) konsolidierter Ebene.

Während der erste Lösungsansatz überall dort automatisch umgesetzt ist, wo IFRS´s als Basis der lokalen Rechnungslegung verwendet werden (wie zB im Großteil der neuen EU-Mitgliedsstaaten), wird der zweite Lösungsansatz zB in Deutschland umgesetzt.

Für europäische Kreditinstitutsgruppen, mit denen österreichische Kreditinstitutsgruppen aufgrund der Freiheit des Kapital- und Dienstleistungsverkehrs in direktem Wettbewerb stehen, entfällt daher der Zwang,

- Datenhaltung,
- Berechnung, Meldewesen,
- Steuerung und
- Bilanzierung

nach zwei verschiedenen „Rechnungslegungswelten“ durchführen zu müssen. Dies stellt - speziell im Hinblick auf das neue Eigenkapitalkonzept - nicht nur eine kostenmäßige Belastung und einen Wettbewerbsnachteil dar, sondern übersteigt auch Grenzen der praktischen Durchführbarkeit.

Wir ersuchen daher, die zwischen Kreditwirtschaft, FMA und OeNB akkordierten Vorschläge derart umzusetzen, dass § 29a BWG um ein zweites Wahlrecht der Verwendung von IFRS-Buchwerten auch für die Berechnung der Solvabilität des Einzelinstitutes, das Mitglied einer Kreditinstitutsgruppe ist, erweitert wird; dies könnte durch Erweiterung des Abs 2 durch Einfügung eines vorletzten Satzes wie folgt geschehen:

„Ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nachgeordnetes Institut einer inländischen Kreditinstitutsgruppe, die das Wahlrecht nach Abs 1 ausgeübt hat, und in dessen konsolidierten Meldungen einbezogen ist, kann wahlweise die Ordnungsnormen auf Basis derselben Rechnungslegungsbestimmungen erfüllen.“

- Das zwischen OeNB, FMA und WKO abgestimmte Konzept betreffend IFRS-Umstellung der Ordnungsnormen des BWG ist auch insofern noch nicht vollständig umgesetzt. Wir ersuchen wie angeführt weiterhin um die vollständige Umsetzung, insbesondere betreffend:
 - Das Wahlrecht des § 29a muss sich konsistent durch das gesamte BWG ziehen, insbesondere auch bezüglich Meldungen gem. § 74:
 - Bei wörtlicher Interpretation der in § 74 Abs 1 geregelten Bestimmung wäre die derzeitige Quartalsmeldung sowohl nach § 59 (KI-Gruppe, HGB-Bewertung) als auch nach § 59a (KI-Gruppe, IFRS-Bewertung) auszufertigen. Im Hinblick auf die IFRS-Optionslösung des § 29a für Ordnungsnormen ist es sachgerecht die Optionsausübung auch auf den Anwendungsbereich des § 74 auszudehnen.
 - Gleiches gilt für die Solva-VO:
 - § 29a, der ein Optionsrecht für IFRS vorsieht, erstreckt sich über alle Ordnungsnormen, auch auf die Bestimmungen für das Operationelle Risiko gem. §§ 22i ff. Der Passus in § 182 Abs 3 Solva-VO muss daher wie folgt angepasst werden:

„... gemäß §59a BWG erstellen, können den maßgeblichen Indikator anhand von jenen Daten berechnen, ...“

§ 29a Abs 2

Der zweite Satz in Abs 2 sollte wie folgt lauten:

„...einbezogen werden und für alle in die Konsolidierung einbezogenen nachgeordneten Institute ausgeübt werden.“

§ 29 Abs 3

Wie von der Aufsicht in Aussicht gestellt, sollte § 29a Abs 3 gestrichen werden.

Kreditinstitutsgruppe (§ 30)

- WAIVER

Es wird nachdrücklich die Umsetzung des „Waivers“ in Art 69 RL 2000/12/EG für die in Art 69 definierten Institute verlangt.

Eine Umsetzung von Art 69 auch in Österreich erscheint aus folgenden Gründen notwendig:

 - Andere wesentliche Mitgliedstaaten machen ebenfalls von dem Wahlrecht nach Art 69 gebrauch, insbesondere Deutschland und Frankreich. Es ist daher schon aus Gründen der aufsichtlichen Wettbewerbsneutralität geboten, österreichische Kreditinstitute nicht schlechter zu stellen.
 - Für die einzelnen Kreditinstitute würde es zu einer erheblichen Kosten- und Aufwandsentlastung kommen, insbesondere auch im Hinblick auf das Meldewesen.

- Die Aufsichtsbehörde kann sich auf die - für die Finanzmarktstabilität wesentlichere - Gruppenbeaufsichtigung konzentrieren.
 - Eine Verschlechterung der Situation der Finanzmarktstabilität und des Gläubigerschutzes ist nicht zu erwarten, da die Institute in eine Gruppenaufsicht einbezogen sind. Eine Gruppe in der Definition des Art 69 der Richtlinie wird quasi wie ein einziges großes Kreditinstitut betrachtet, wobei es aus aufsichtlicher Sicht, bei Einhaltung der Voraussetzungen, keinen Unterschied machen sollte, ob die Gruppe über nachgeordnete Unternehmen oder Zweigstellen tätig wird. Nachgeordnete Unternehmen und Zweigstellen werden damit aufsichtlich gleich behandelt nämlich als integrale Bestandteile einer Gruppe.
 - Durch die angeführten Bedingungen wird gewährleistet, dass durch die Freistellung auf Einzelebene keine Gefahren für die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte, Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder unvertretbare Aufsichtslücken entstehen und eine angemessene Eigenmittelverteilung in der Gruppe in der Definition des Art 69 sichergestellt wird.
 - Die Umsetzung des Art 69 kann nicht dazu führen, dass große österreichische Institute einer Kreditinstitutsgruppe mit einem übergeordneten Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat von der FMA überhaupt nicht mehr beaufsichtigt werden, wie zuletzt von Vertretern der FMA befürchtet, denn Art 69 wirkt nicht grenzüberschreitend, sondern wird ausschließlich immer nur auf das Inland bezogen. Es käme immer zu einer Gruppenbeaufsichtigung durch die FMA auf Ebene des inländischen übergeordneten Kreditinstituts samt seiner in- und ausländischen nachgeordneten Institute. Die inländischen Kreditinstitute wären lediglich auf Einzelbasis freigestellt.
- Im Gegensatz zum Versicherungsaufsichtsrecht besteht im Bankrecht keine Regelung, nach welchen Rechtsvorschriften Unternehmen mit Sitz im Ausland in die konsolidierte Beaufsichtigung einzubeziehen sind. Betroffen sind vor allem Bewertungsvorschriften, Solvabilitätsvorschriften und Großveranlagungsvorschriften, wobei insbesondere Problemstellungen auftreten werden, wenn die Mitgliedstaaten von den in der neu gefassten RL 2000/12/EG vorgesehenen Wahlrechten unterschiedlich Gebrauch machen. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, wird folgender § 30b BWG - analog zu § 86k VAG - vorgeschlagen:

„Sondervorschriften für die Einbeziehung ausländischer Unternehmen

§ 30b. (1) Ist in die Kreditinstitutsgruppe ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat einzubeziehen, so dürfen für dieses Unternehmen die nach den für dieses Unternehmen geltenden Vorschriften dieses Mitgliedstaates ermittelten Eigenmittel, das nach diesen Vorschriften ermittelte Eigenmittelerfordernis sowie die nach diesen Vorschriften ermittelten Werte der in § 27 Abs 2 und 2a genannten Posten und deren Gewichte herangezogen werden.

(2) Ist in die Kreditinstitutsgruppe ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland einzubeziehen, so dürfen, falls die Vorschriften dieses Staates zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung jenen der Richtlinien 2000/12/EG in der aktuellen Fassung gleichwertig sind, für dieses Unternehmen die Eigenmittel, die nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften dieses Staates ermittelt wurden, und das Eigenmittelerfordernis, das nach diesen Vorschriften ermittelt wurde, herangezogen werden. Ist in die Kreditinstitutsgruppe ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland einzubeziehen, so dürfen, falls die Vorschriften dieses Staates zur Beschränkung von Großveranlagungen jenen der Richtlinien 2000/12/EG in der Fassung xxx gleichwertig sind, für dieses Unternehmen die

Werte der in § 27 Abs 2 und 2a genannten Posten sowie deren Gewichte, die nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften dieses Staates ermittelt wurden, herangezogen werden.

(3) Die FMA kann durch Verordnung festlegen, ob die in einem anderen Staat geltenden Vorschriften zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung sowie zur Beschränkung von Großveranlagungen jenen der Richtlinien 2000/12/EG in der aktuellen Fassung gleichwertig sind und welche Voraussetzungen die außerhalb der Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen erfüllen müssen, damit die Regelungen als gleichwertig angesehen werden.“

§ 30 Abs 1

Der Klammerausdruck, wie er sich derzeit im BWG befindet, ist beizubehalten: „...*(Kreditinstitut oder eine Finanz-Holdinggesellschaft)*...“.

§ 30 BWG ist grundsätzlich nach dem „Tannenbaumprinzip“ aufgebaut ist. Demgemäß wird grundsätzlich jede Gruppe (also auch jede Sub-Gruppe) als Kreditinstitutgruppe definiert, bestimmte Gruppen werden jedoch nach Abs 4 wieder ausgeschlossen.

Würde - wie im Begutachtungstext vorgeschlagen - auf (EWR-)Mutterfinanz-Holdinggesellschaften Bezug genommen, würde das die genannte Systematik und Ordnung insofern stören, als die Definition gem. § 2 Z 25a und 25b zum Tragen käme, wo jedoch gar keine Subgruppen angesprochen werden. Es käme also zu erheblichen Friktionen insbesondere mit § 30 Abs 4, die durch die vorgeschlagene Vorgangsweise vermieden werden könnten.

§ 30 Abs 2

Statt „*Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder eine EWR-Mutter-Finanzholdinggesellschaft*“ wäre der Begriff „*Finanz-Holdinggesellschaft*“ beizubehalten, da sonst die Systematik des Tannenbaumprinzips durchbrochen wird und es zu Friktionen mit § 30 Abs 4 käme. Dasselbe gilt für die Z 1 und 2.

§ 30 Abs 3a neu

Siehe Anmerkungen zu § 24 Abs 3a.

§ 30 Abs 4 Z 1

Zu Z 1 wird angeregt, auch jene Fälle auszuschließen, bei denen das Kreditinstitut einer Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Dies ist auch gemeinschaftsrechtskonform (vgl. Art 125 und 126 RL 2000/12/EG), da nicht zwingend ein Subkonsolidierungskreis auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts zu etablieren ist.

§ 30 Abs 4 Z 2

Es muss in Z 2 nach der Logik des § 30 zwingend „*Finanz-Holdinggesellschaft*“ statt „*übergeordneter Mutterfinanz-Holdinggesellschaft*“ heißen, vgl. obige Ausführungen zum Tannenbaumprinzip. Würde die Textierung beibehalten, würde ein Fall geregelt, den es gar nicht geben kann, denn schon nach der Definition von „*Mutterfinanz-Holdinggesellschaft*“ ist die hier angesprochene Konstellation unmöglich.

§ 30 Abs 7

Infolge der Erweiterungen zu § 39 sollte im zweiten Satz die Passage „... eine angemessene Risikobegrenzung und Risikosteuerung“ durch „.... eine angemessene Risikoerfassung, -beurteilung, -begrenzung, -steuerung und -überwachung“ ersetzt werden.

§ 30 Abs 10

Die Konsolidierungsbereiche sind in der CRD um die Unternehmenssteuerung (Art 73 Abs 3) und die Säule II (Art 72 Abs1) erweitert worden und sollten daher in den Katalog des Abs 10 aufgenommen werden.

§ 36 (Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen)

Zur Anpassung an technische Entwicklungen im Bereich der Zahlungskarten bei voller Gewährleistung des bisherigen Schutzniveaus sollte folgende Änderung aufgenommen werden:

§ 36 Kreditinstitute haben in ihren Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben) folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

1. Liegt bei Jugendlichen eine ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht vor, ist die Ausgabe von Zahlungs- und Bargeldbezugskarten nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres des Jugendlichen zulässig;
2. der Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten ist auf wöchentlich 400,00 Euro zu begrenzen;
3. Z 1 und 2 gelten nicht für Karten, die
 - lediglich zur Abhebung dienen, sofern das ausgebende Kreditinstitut die Möglichkeit hat, im Einzelfall über die Berechtigung zur Abhebung zu entscheiden, wenn dadurch eine Kontoüberziehung erfolgen würde oder
 - mit einem Guthaben vorgeladen sind, insbesondere Wertkarten mit elektronischer Geldbörse oder andere nicht kontenbezogene Karten, mit denen über ein in der Karte selbst oder bei einer zentralen Stelle außerhalb der Karte gespeichertes Guthaben verfügt werden kann;
4. vor der Ausgabe von Scheckformularen an Jugendliche hat das Kreditinstitut die Ordnungsgemäßheit der bisherigen Kontogestion, insbesondere den gegenwärtigen Kontostand, zu prüfen.

Erläuternde Bemerkung:

Zu Abs 1:

Abs 1 war zu ändern, weil das Zahlungsverkehrssystem Euroscheck und Scheckgarantiekarte (auch als Scheckkarte bezeichnet) seit dem 01.01.2002 nicht mehr existiert. Dieses Zahlungssystem wurde durch die Zahlung mit Debitkarten abgelöst. Bei der Zahlung mit Debitkarten greift der Zahlende direkt auf seine Verfügungsmöglichkeit über ein Bankkonto zu (Guthaben und Überziehungsrahmen). Es war daher anstelle „Scheckkarte“ „Zahlungskarte“ einzufügen, wobei bei der derzeitigen Ausnahme insofern kein Änderungsbedarf besteht, weil diese auf einen Kontobezug Rücksicht nimmt.

Zu Abs 3:

§ 36 BWG sollte laut den Erläuternden Bemerkungen besondere Sorgfaltspflichten für das Kreditinstitut in Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen festlegen. Die bisherige Formulierung des Abs 3 war von dem Gedanken getragen, dass sich ein Jugendlicher des Abs 1 mit Zahlungen über ein für ihn eingerichtetes Konto verschulden kann. Mittlerweile sind neue Zahlungsmittel oder Zahlungskarten entstanden, die eine solche Gefahr nicht mehr mit sich bringen. Es handelt sich dabei um voraus bezahlte Produkte, etwa die so genannte elektronische Geldbörse (in Österreich unter der Marke „Quick“ bekannt), bei der im Chip ein Guthabensbetrag, mit dem Zahlungen durchgeführt werden können, gespeichert werden kann. Hier handelt es sich nach gängiger Ansicht um elektronisches Geld. Derzeit sind die Lademöglichkeiten für diese elektronische Börse mit 400 Euro beschränkt. Nunmehr sind auch so genannte „Prepaid“ (also vorausbezahlte) Kredit- und Debitprodukte am Markt. Bei diesen Produkten wird das Guthaben, auf das zugegriffen werden kann, in einem zentralen, von einem Kreditinstitut verwalteten Pool gespeichert. Der Zugriff ist nur auf diesen Pool möglich. Überziehungsmöglichkeiten gibt es nicht. Es handelt sich dabei um Produkte, die geeignet sind, Jugendlichen sichere Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, wobei es den Erziehungsberechtigten auch möglich ist, die Höhe der zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel festzulegen. Eine Gefahr der Verschuldung des Jugendlichen besteht nicht.

Allgemeine Sorgfaltspflichten und ICAAP (§§ 39 und 39a)

§§ 39 und 39a (Sorgfaltspflicht)

- Die §§ 39 und 39a erweitern die Verpflichtungen für Geschäftsleiter. Zum Teil für Bereiche, wo nicht ausreichende Klarheit über den Umfang besteht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist hier daher ausreichende Klarheit zu schaffen.
- Eine kurzfristige bzw geringfügige Unterschreitung des Kapitals in § 39a Abs 1 darf nicht als Verletzung des BWG im Sinne der §§ 39, 39a, 70 (insbesondere Abs 4a) und 74 betrachtet werden.
- Intensität und Häufigkeit von Prüfungen müssen ebenfalls dem Prinzip der Proportionalität unterliegen.
- Das subjektive Element in Art 123 (... des internen Eigenkapitals, das sie (= die Kreditinstitute)... für angemessen halten, ...) ist für § 39a Abs 1 zu übernehmen. Dort wird derzeit allerdings an ein objektives Element angeknüpft (... und Kapital im erforderlichen Ausmaß zu halten.).

§ 39 Abs 1 Proportionalität

In diesem Absatz wird über den Verweis auf die Pläne und Verfahren gemäß § 39a auf das Prinzip der Proportionalität indirekt Bezug genommen. An dieser zentralen Stelle sollte das Proportionalitätsprinzip aber ausdrücklich aufgenommen werden, wie es ua im ICAAP Paper der Fall ist.

Als vorletzter Satz sollte daher folgende Formulierung eingefügt werden:

"...gem § 39a zu verfügen. Dabei haben sie sich an der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte zu orientieren (Grundsatz der Proportionalität). Weiters haben..."

§ 39a Abs 5

Unklar ist, was „*Abweichend von Abs 3 und 4...*“ zu bedeuten hat und ob dies zur Folge hat, dass diese Teile nicht in die konsolidierte Beaufsichtigung einbezogen werden bzw der ICAAP nicht auf Einzelbasis einhalten werden muss. Abs 5 sollte daher gestrichen werden.

§ 39a Abs 6

Sparkassenverband:

Die Ausnahme stellt eine nicht gerechtfertigte Differenzierung bzgl. Kreditinstitutsgruppen dar und sollte gestrichen werden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Regelungen betreffend Solvabilität und ICAAP eng miteinander zusammenhängen, daher sollten die beiden Konsolidierungskreise auch gleichgeschaltet werden, denn nach der derzeit vorliegenden Formulierung müsste für die Einhaltung der Bestimmungen nach § 39a ein eigener Konsolidierungskreis geschaffen werden, der von jenem für die Einhaltung des Mindesteigenmittelerfordernisses nach § 22 Abs 1 abweicht.

Begründung:

- Schon bislang und auch im BWG-Entwurf werden Haftungsverbände Mutter-Tochterbeziehungen iSd Richtlinie gleichgestellt (zB Solva, GVA).
- Die Differenzierung würde zu erheblichem Aufwand und Kosten führen.
- Die Streichung wäre auch gemeinschaftsrechtskonform, denn der Konsolidierungskreis kann jedenfalls erweitert werden und eine Freistellung auf Solobasis entspricht der Intention des Richtliniensetzgebers, der diese Vorgangsweise für gerechtfertigt hält, wenn die freigestellten Institute in eine konsolidierte Beaufsichtigung einbezogen werden, was ja der Fall ist.

Der Bankenverband lehnt dieses Anliegen unter Hinweis auf die Grundsatzposition ab.

§ 69b Z 2

In § 69b Z 2 ist vorgesehen, dass „die Mindeststandards und Rundschreiben der FMA im Bereich der Bankenaufsicht“ zu veröffentlichen sind. Um zu vermeiden, dass durch neue Instrumentarien der FMA de facto Recht geschaffen wird, verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das grundsätzliche Anliegen, dass eine ausreichende Einbeziehung der Kreditwirtschaft in diesem Bereich sicherzustellen ist.

§ 69b Z 7 (Veröffentlichungen durch FMA)

Die Liste der FMA sollte betreffend Länder und Gemeinden sämtliche Gewichte (nicht nur 0 %) enthalten.

Aufsicht (§ 70)

§ 70 Abs 4a

- Grenze von 150 % des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs 1

Als problematisch sehen wir die zu hohe Grenze von 150 % des gesamten Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs 1 im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorschreibung der Haltung zusätzlicher Eigenmittel an. Die vorgeschlagene Einschränkung dieser 150 %-Grenze auf die Bemessungsgrundlage gem. § 22 Abs 1 müsste mit dem Zusatz „im Hinblick auf diese bestimmten Forderungen“ eingegrenzt werden.

- Unklar ist, in welchem Verhältnis die drei Sätze des § 70 Abs 4a zueinander stehen. Sie führen zur selben Rechtsfolge (Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel), haben jedoch unterschiedliche Tatbestände. Insgesamt sollte die Behörde Ermessen haben und nicht gezwungen sein, Eigenmittel vorschreiben zu müssen.
- Weiters sollte die Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel keinesfalls bei Verstößen gegen Säule-1-Bestimmungen zum Tragen kommen, da eine diesbezügliche Erhöhung des Eigenmittelsolls bei Eigenmittelunterschreitungen keinen Sinn machen würde. Es sollte daher konkret ausschließlich auf Verstöße gegen § 39 und § 39a Bezug genommen werden.
- Die Vorschreibung eines zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses kann nur als ultima ratio vorgesehen werden. Wenn es dennoch zu einem Eigenmittelzuschlag kommt, muss sichergestellt sein, dass zur Unterlegung dieses zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses „Kapital“ im Sinne von § 39a Abs 1 herangezogen werden darf, denn konkret bezieht sich die entsprechende Richtlinienbestimmung des Art 136 Nr. 2 RL 2000/12/EG vor allem auf Fälle, in denen eine ICAAP-Verletzung vorliegt (vgl. die Diktion „Eigenkapitalanforderung“ statt „Eigenmittelanforderung“).
- Dieser schwerwiegende Eingriff ist nicht ausreichend im Sinne des österreichischen Legalitätsprinzips gesetzlich determiniert. Insbesondere sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien ein zusätzliches Mindesteigenmittelerfordernis bemessen wird. Die Umrechnung qualitativer Defizite in quantitative aufsichtliche Vorgaben bedarf unbedingt einer näheren Regelung.
- Die Anhörung der Sicherungseinrichtungen wird weiterhin als eine sinnvolle Möglichkeit der Folgenabschätzung einer derartigen aufsichtsrechtlichen Maßnahme gesehen und würde zur „Versachlichung“ einer derartigen aufsichtsrechtlichen Maßnahme beitragen.

§ 74 Abs 1 (Meldungen IFRS)

- Bei wörtlicher Interpretation der in § 74 Abs 1 geregelten Bestimmung wäre die derzeitige Quartalsmeldung sowohl nach § 59 (KI-Gruppe, HGB-Bewertung) als auch nach § 59a (KI-Gruppe, IFRS-Bewertung) auszufertigen. Es müsste daher die Formulierung auf „§59 oder 59a“ geändert werden.

Im Hinblick auf die IFRS-Optionslösung des § 29a für Ordnungsnormen ist die Optionsausübung auch auf den Anwendungsbereich des § 74 und der dazu ergehenden Verordnungen auszudehnen.

- Auch hier sollte für unwesentliche Beteiligungen eine Bagatellgrenze vorgesehen werden.

§ 74 Abs 2

- Im Rahmen des BWG sollten keine Anforderungen bezüglich Meldungen des Finanzkonglomeratengesetzes (FKG) erfolgen. Die Meldeerfordernisse für Finanzkonglomerate sind umfassend und abschließend im FKG geregelt.
- Soweit bekannt, sind nur mehr in drei Mitgliedsstaaten der EU konsolidierte Meldungen auf monatlicher Basis zu erstatten. Daher sollten auch in Österreich die Ordnungsnormen auf konsolidierter Ebene quartalsmäßig zu melden sein.

§ 74 Abs 3 letzter Satz

Hier wären vereinfachte Verfahren für übergeordnete Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, vorzusehen. Das betrifft insbesondere die detaillierte Aufgliederung der einzelnen Verpflichteten (Dritte, Wertpapierschuldner). Diese Vereinfachungen bestehen schon derzeit und sollten beibehalten werden. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung für den letzten Satz des Abs 3:

„Übergeordnete Kreditinstitute haben die Ausweise gemäß Z 1 - mit Ausnahme der gesonderten Darstellung der einzelnen Verpflichteten -, Z 2 und Z 4 für die Kreditinstitutsgruppe vorzunehmen.“

§ 74 Abs 7

Es sollte eingefügt werden, dass die FMA bei der Erlassung der Meldeverordnung auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis für die Kreditinstitute (analog § 39 Abs 2 AVG für die Verwaltung) Augenmerk legen sollte.

§ 75 Abs 1 Z 5

Im Gesetzestext sollte im Sinne der Vereinbarung mit der Aufsicht klar gestellt werden, dass in Drittländern die Muttergesellschaften, nicht jedoch die direkte Linie gemeldet werden müssen.

„Pönalezinsen“ (§ 97)

§ 97 (dzt)

Die Vorschreibung von Zinsen bei Verletzungen von Ordnungsnormen hat in der Vergangenheit bei leichter Fahrlässigkeit immer wieder zu problematischen Konstellationen geführt. Nach der bisherigen Gesetzeslage handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Norm. Zinsen waren vorzuschreiben, auch wenn kein Verschulden irgendwelcher Organe oder Mitarbeiter des Kreditinstitutes vorhanden war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Bestimmung wiederholt beschäftigt. In den Verfahren wurde immer wieder seitens der Kreditinstitute betont, dass kein oder nur leichtes Verschulden vorliege, weshalb die Vorschreibung von Zinsen („Pönalezahlung“) nicht gerechtfertigt sei. Der VwGH ist jedoch an den strikten Wortlaut der Bestimmung gebunden und qualifizierte in weiterer Folge die Bestimmung des § 97 BWG als „wirtschaftspolitische Lenkungsmaßnahme“.

Werden durch grobe Fahrlässigkeit die in den Ordnungsnormen festgelegten Ober- und Untergrenzen verletzt, ist die Vorschreibung von Zinsen gerechtfertigt. Es ist klar, dass die Verletzung der Grenzen nicht zu einem Vorteil gegenüber den Mitbewerbern am Markt führen darf.

Erforderliche Einfügung des Abs 3 in § 97 BWG:

(3) Abs 1 gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

Übergangsbestimmungen (§ 103e)

Allgemeines

Auf Grund der Komplexität erfordert die Umstellung auf die neuen GVA-Bestimmungen eine Übergangsfrist bis 1.1.2008.

Folgende Übergangsbestimmungen sollten noch umgesetzt werden:

Die Privilegierung von Forderungen gegen EWR-Zentralregierungen in der GVA (§ 27 Abs 3 Z 1 lit a) ist an deren 0 %-Gewichtung im Standardansatz gekoppelt. Diese liegt gemäß Anhang VI. Teil 1, Z 1 der Richtlinie bzw gemäß § 4 der SolvaVO vor a) bei EWR-Staaten in Bonitätsstufe 1 oder b) bei Forderungen, die in nationaler Währung des kreditnehmenden Staates finanziert und refinanziert sind, vor. Beide Kriterien kommen bei den meisten Finanzierungen an die neuen Mitgliedstaaten nicht zum Tragen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die genannte Übergangsbestimmung im Entwurf zur deutschen SolvaVO enthalten ist und auch zu einer 0 %-Gewichtung im deutschen GVA- (dort: Großkredit-) Regime führt. Gemäß deutschem Umsetzungsentwurf sind somit bis 31.12.2012 Euro-Forderungen gegen die EWR-Staaten auch dann mit 0 % in der GVA zu gewichten, wenn diese nicht der Eurozone angehören. Eine diesbezügliche Abweichung in der öst. Umsetzung wäre mit einem enormen Wettbewerbsnachteil für österreichische Banken im Public-Finance-Bereich verbunden.

Es sollte von der in Art 113, Nr. 3 lit q angeführten Übergangsbestimmung für Immobilienleasinggesellschaften Gebrauch gemacht werden.

Art 153 RL 2000/12/EG:

Sicherheiten bei Immobilienleasinggeschäften; die Beschränkung bezüglich der Anrechenbarkeit von Immobilienwerten: Übergangsbestimmung bis 31.12.2012.

Zusätzliche Sicherheiten können im Standardansatz berücksichtigt werden, wenn es sich dabei bei überfälligen Darlehen handelt: Übergangsbestimmung bis 31.12.2010.

Art 154 RL 2000/12/EG:

Kein Abzug qualifizierter Beteiligungen von den Eigenmitteln: Übergangsbestimmung bis 31.12.2012.

Behandlung von Beteiligungen an Versicherungen

Nutzung des Wahlrechtes in Art 154 Abs 1b, demzufolge die zuständigen Behörden es den Kreditinstituten bis zum 31.12.2012 gestatten können, Beteiligungen nach der Art, wie sie in Art

57 lit o (Beteiligungen an Versicherungsunternehmen) dargelegt sind und die vor Inkrafttreten der Richtlinie erworben wurden, gem. Art 38 der Richtlinie 2000/12/EG zu behandeln (kein Abzug der Beteiligungen im Verhältnis 50:50 vom Kernkapital und den ergänzenden Eigenmittel).

Art 155 RL 2000/12/EG:

Geringerer Indikator für den Geschäftsbereich „Trading and Sales“ im operationalen Risiko: Übergangsbestimmung bis 31.12.2012.

HGB / IFRS

Bestehendes Meldewesen und Rechnungswesen sind einheitlich auf HGB-Werte ausgerichtet. Ein Totalumstieg beider Systeme gleichzeitig auf IFRS würde mangels Vergleichswerten sowohl zu einer deutlich schlechteren Datenqualität führen wie aber auch zu einer erheblichen Ressourcenbelastung für einen Zeitraum von ca. drei Jahren. Gerade am Anfang würden diese Ressourcen zum Testen und Vergleichen der beiden Ansätze dringend benötigt werden, um Daten in der bewährten Qualität für die Aufsicht zu gewährleisten.

Es sollte daher die Möglichkeit bestehen, den Konzernabschluss nach IFRS darzustellen, aber unterjährig nach HGB-Werten zu melden. Negative Folgen sind dadurch nicht zu erwarten. Diese Option sollte in den Übergangsbestimmungen mit einer Übergangsfrist bis 31.12.2010 berücksichtigt werden.

§ 103e Z 2

- Wir sprechen uns gegen das zusätzliche Erfordernis eines Sachverständigengutachtens bei der Bewilligung des IRB-Ansatzes während einer Übergangsphase bis Ende 2007 aus. Dieses Erfordernis führt zu einer Erschwerung eines Übergangs auf den IRB bis Ende 2007. Die Kostenbelastung wäre enorm, in zeitlicher Hinsicht wäre ein entsprechendes Gutachten nicht rechtzeitig beizubringen, wenn am 01. Jänner 2007 gestartet werden soll. Es gibt nur wenige Sachverständige, die in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit ein Gutachten in dieser Thematik erstellen können. Auch die zu befürchtende Belastungsspitze bei der Aufsicht besteht nicht, da mittlerweile mehrere Institute die Absicht, per 01. Jänner 2007 einen IRB anzuwenden, verschoben haben.

Schließlich ist nicht einzusehen, warum Kosten und Aufgaben, die die Aufsicht zu bewältigen hätte, auf den Antragsteller, der ohnedies mit einer hohen Kostenlast konfrontiert ist, abgewälzt wird. Da bereits eingehende Vorabkonsultationsprozesse stattgefunden haben, ist ein derartiges Gutachten nicht notwendig.

Aus den Erfahrungen aus den Konsultationsprozessen mit den Aufsichtsbehörden liegen weiters keine Anzeichen vor, dass von der Aufsicht ein derartiges Gutachten als erforderlich gesehen wird.

Diese Zusatzanforderung ist auch gemeinschaftsrechtlich nicht vorgesehen.

Sollte dennoch an einem Gutachten festgehalten werden, sollte dieses von der OeNB erstellt werden können.

- In lit c wird weiters angesprochen, dass die Oesterreichische Nationalbank auch über die Unabhängigkeit des Sachverständigen zu befinden hätte. Diese Anforderung ist zu streichen. Das Erfordernis eines Sachverständigengutachtens ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Fraglich ist auch, ob die Bestimmung auf Kreditinstitutsgruppen, die - im Gegensatz zu § 21a Abs 1 - nicht erwähnt werden, anwendbar ist.

Weiters wäre hinsichtlich des Verfahrens nach § 103e Z 2 zu klären, ob hier - wie in § 21g Abs 1 vorgesehen - das übergeordnete Kreditinstitut „namens“ der Gruppenmitglieder einen Antrag einbringt und ob der vorläufige Bescheid dieselben Wirkungen, wie in § 21g Abs 4 vorgesehen, entfaltet, insbesondere was die Bescheidzustellungsproblematik betrifft. Schließlich wäre die Bestimmung so zu formulieren, dass die FMA bei Vorliegen der Voraussetzungen eine vorläufige Bewilligung *zwingend* zu erteilen hätte.

§ 103e Z 3+4

- Der Nachweis in § 103e Z 3 und 4 betreffend eigene Ratingsysteme bzw den Nachweis der Nutzung der Schätzungen sollte richtlinienkonform nicht auf die Antragstellung abstellen.

Die Übergangsbestimmung sollte richtlinienkonform Kreditinstituten und nachgeordneten Kreditinstituten bis 2010 in verkürzter Form möglich sein.

- Für PD-Schätzungen muss generell - auch über den 31.12.2008 hinaus - bei Umstieg in den IRB-Ansatz eine nur zweijährige Historie ausreichen.
- Die Frist beginnt, wie in Art 154 Nr. 1 und 1a RL 2000/12/EG festgelegt, ein Jahr vor Bescheiderlassung zu laufen, nicht ein Jahr vor Antragstellung, daher sollten die Bestimmungen im BWG dahingehend umformuliert werden. Art 154 Nr. 1 und 1a verweist auf Art 84 Nr. 3 und 4 der RL 2000/12/EG, diese Bestimmungen wurden in § 21a Abs 1 Z 3 und 4 BWG umgesetzt. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hinsichtlich der Frist auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung und nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt.

§ 103e Z 8 (Basel I bis Ende 2007)

- Der Einleitungssatz wäre wie folgt zu ergänzen:
„...können bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin § 22 Abs 2 bis 5 und § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes...“

Ohne diese Ergänzung wäre unklar, was für Großveranlagungen im Jahr 2007 gilt.

- § 103e Z 8 ermöglicht, das Eigenmittelerfordernis im Jahr 2007 weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen zu ermitteln. Wegen des engen Gleichlaufs zwischen den drei Säulen treten bei Nutzung dieser Option durch ein Kreditinstitut auch die Bestimmungen zu Säule II und III im Großen und Ganzen erst ein Jahr später in Kraft. Im Detail zeigen sich jedoch Unklarheiten:
 - Unbedingt sollte in der Formulierung des BWG (Z 8 lit e) oder zumindest den EB klargestellt werden, dass die Offenlegungspflichten erst über einen Berichtszeitraum einsetzen, in dem die neuen Eigenmittelbestimmungen angewandt werden, was ja der Sinn des Anpassung der Fristen ist, und nicht mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Eine eventuell mögliche Interpretation der derzeitigen Formulierungen könnte zB im Geschäftsbericht zu Beginn des Jahres 2008 die Offenlegung der Angaben gemäß §§ 26 und 26a über das Geschäftsjahr 2007 verlangen.

- Bei vollständiger Nutzung der Option ist ein 100 %-iger Abzug der Mittel für das operationelle Risiko vorgesehen. Bei strikter Auslegung der Bestimmung besteht jedoch unter Umständen die Verpflichtung, die Mittel vorerst zu berechnen, was einen nicht gerechtfertigten Aufwand darstellt. Die Berechnungsverpflichtung sollte demnach ebenfalls ausgenommen werden.
- Die Übergangsbestimmung muss neben § 22 Abs 2 bis 4 auch Abs 5 umfassen. Dieser betrifft die Gewichtung für die besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte der Anlage 2, dh § 22 Abs 5 normiert unter anderem, dass die Berechnung gem § 22 Abs 6 erfolgen soll. Eine Ausdehnung der Übergangsbestimmungen auf § 22 Abs 5 und damit implizit auf Abs 6 ist vorzusehen. Damit kann die Berechnung für das Ausfallrisiko von OTC-Derivaten bis zum Umstieg auf Basel II weiter wie bisher erfolgen. Ansonsten würden mit 1.1.2007 die diesbezüglichen Änderungen unabhängig vom restlichen Umstieg auf Basel II wirksam werden.

§ 103e Z 12 (Grandfathering)

- In § 22b Abs 9 Z 2 findet sich nicht nur eine 10 %-Grenze sondern auch eine 5 %-Grenze, die hier nicht angesprochen wird. Wir ersuchen, auch jene Fälle in die Grandfathering-Regelung einzubeziehen, die sich auf die 5 %-Grenze beziehen.

Fraglich ist weiters, warum hier von „Beteiligung“ gesprochen wird, wo in § 22b Abs 9 Z 2 von „Beteiligungen“ die Rede ist, also die Schwellwerte auf das gesamte Equity-Portfolio bezogen werden. Es geht darum, ob das gesamte Beteiligungsportfolio die Schwellwerte überschreitet oder nicht, nicht ob betreffend eine einzelne Beteiligung der Schwellwert überschritten wird.

Durch die vorgeschlagene Fassung der Bezugnahme auf § 22b Abs 9 Z 2 könnte die Übergangsbestimmung dahingehend interpretiert werden, dass es nach wie vor auf die Frage der „Wesentlichkeit“ der Beteiligung ankommt, denn durch die Übergangsbestimmung werden ausschließlich die Schwellwerte in § 22b Abs 9 Z 2 bis 2017 außer Kraft gesetzt, nicht jedoch die allgemeine Aussage in § 22b Abs 9 Z 2, dass nur unwesentliche Beteiligungen in die Partial-use-Regelung einbezogen werden können. Es sollte daher die Grandfathering-Regelung nicht auf die Partial-Use-Bestimmungen bezogen werden, denn auch die zugrunde liegende Richtlinienbestimmung des Art 154 Nr. 3 RL 2000/12/EG nimmt nicht auf Art 89 Nr. 2 RL 2000/12/EG Bezug, sondern vielmehr einen eigenständigen Regelungsgehalt aufweisen (Vgl. auch § 338 Abs 4 dt Solva-VO). Es wird daher folgender Textvorschlag für § 103e Z 12 unterbreitet:

12. (zu § 22b Abs 3 Z 1)

Kreditinstitute oder Kreditinstitutsgruppen, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b anwenden und Beteiligungen am 31. Dezember 2007 halten, können die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko dieser Beteiligungen bis zum 31. Dezember 2017 statt nach § 22b Abs 3 Z 1 nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a ermitteln.

- Der Bezug zu § 22b Abs 9 Z 5 ist nicht richtig, er sollte zu § 22b Abs 9 Z 2 hergestellt werden.

§ 103e Z 14

Die Geltung für Kreditinstitute, die Basel II anwenden, ist nicht zutreffend und muss vielmehr für Basel I Anwender gelten.

90 Tage-Frist

Wir weisen auf die Problematik hin, dass für den Fall, dass ein Mitgliedstaat von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch macht, es nicht akzeptiert werden kann, wenn sich dadurch Wettbewerbsnachteile für österreichische Kreditinstitute ergeben.

Transparenz des Ratings gegenüber den KMU

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde in mehreren Stellungnahmen die Transparenz der Ratingentscheidung gegenüber den KMU angesprochen. Die Bundessparte Gewerbe fordert in dem Zusammenhang eine verbindliche Regelung. Diese wird von der Bundessparte Bank + Versicherung mit Hinweis auf die dadurch entstehenden Kosten abgelehnt.

Vorstellbar wäre in Hinblick auf Art 145 Abs 3a eine review-Klausel in den Übergangsbestimmungen, die eine Überprüfung, ob die in Art 145 Abs 3a angesprochene Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft ausreichend Wirkung gezeigt hat, nach zwei oder drei Jahren nach In Kraft Treten der BWG-Novelle und unter Einbeziehung der Wirtschaftskammer Österreich vorsieht. Bei einer derartigen Überprüfung müssen die in der Kreditwirtschaft entstehenden Kosten berücksichtigt werden.

§ 107 Abs Z 51

Im Hinblick auf Anlage 1 sollte zumindest vor Umstieg auf Basel II die Unterlegungspflicht für diese Geschäfte weiterhin nach Basel I erfolgen.

Anlagen zu § 22

Anlage 1 zu § 22, Abs 4 (a)

Einerseits ist anzumerken, dass nicht nur auf Verbraucherschutzbestimmungen, sondern auch auf „ähnliche Vorschriften“, wie es in Anhang II RL 2000/12/EG heißt, abgestellt werden sollte (vorstellbar etwa § 879 ABGB).

Es wird um Klarstellung ersucht, dass die Bestimmung dahingehend zu interpretieren ist, dass auch Verträge mit befristeten Widerrufsmöglichkeiten unter die Kategorie „niedriges Kreditrisiko“ fallen, wenn Verbraucherschutzvorschriften oder andere „ähnliche“ Vorschriften eine Befristung fordern und im Rahmen dieser Bestimmungen - mit Frist - eine Kündigung erfolgen kann. Diese Klarstellung könnte auch durch eine textliche Anpassung an die korrespondierende Bestimmung in § 65 Abs 9 Z 1 SOLVA-VO erfolgen.

Anlage 1 zu § 22 BWG

Anlage 1 zu § 22 BWG klassifiziert außerbilanzmäßige Geschäfte und wird im Rahmen der nationalen Umsetzung von Basel II adaptiert. Diesbezüglich wird um folgende Klarstellung in den *Erläuternden Bemerkungen zu Anlage 1 zu § 22 BWG* ersucht, die schon im Rahmen der Vorbegutachtung eingebracht wurde und als sinnvoll qualifiziert wurde:

„Die Zustimmung der Depotbank zu den Fondsbestimmungen, in denen auch gem. § 4 Abs 3 InvFG sowie gem. § 4 Abs 3 ImmoInvFG die Aufnahme kurzfristiger Kredite enthalten ist, gilt nicht als Einräumung eines Kreditrahmens.“

Eine Kreditaufnahme ohne weitere Zustimmung der Depotbank ist nicht zulässig. Somit wird kein frei abrufbarer Kreditrahmen eingeräumt.

Nachfolgend zu Ihrer Information unsere Position zu den Verordnungsentwürfen der FMA.

SOLVABILITÄTSVERORDNUNG

§ 5 (Forderungen an regionale Gebietskörperschaften)

Da die von CEBS in Aussicht gestellte Liste nicht vollständig sein kann, ersuchen wir um Veröffentlichung einer ergänzenden Liste durch die FMA betreffend weiterer Gebietskörperschaften, soweit diese der FMA bekannt sind.

§ 6 Abs 3 (Forderungen öffentliche Stellen mit Bundesgarantie)

Die FMA sollte zu den Forderungen an öffentliche Stellen mit Sitz im Inland, für die bei Bundesgarantie eine Nullgewichtung zulässig ist, eine demonstrative Liste zur Verfügung stellen.

§ 10

Diese Bestimmung wird von Sparkassenverband, Raiffeisenverband und Genossenschaftsverband unterstützt.

- Für Banken- und Hypothekenbankenverband ist eine Beibehaltung dieser Bestimmung dann denkbar, sollte vom Wahlrecht des Artikel 80 7a nicht Gebrauch gemacht werden.

Schuldverschreibungen aus eigener Emission gemäß § 22 Abs 3 Z 1 lit i sind derzeit mit einem Gewicht von 0 % zu versehen. Wir ersuchen um eine entsprechende Regelung in § 10 Solva-VO.

§ 14 Abs 1 Z 1 Wohnhypothekarkredite, (Nicht-)Berücksichtigung von makroökonomischen Faktoren bei Immobilien

§ 14. (1) Forderungen und Teilen von Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien

- vollständig abgesichert sind und die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder
- vermietet werden, ist ein Gewicht von 35 vH zuzuordnen, wenn
- der Wert der Immobilie nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners abhängt; diese Anforderung schließt auch Situationen ein, in denen ausschließlich makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers beeinflussen; [...]

Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus. Es wird vorgeschlagen, die bereits adaptierte Formulierung des korrespondierenden SOLVA-VO § 92 Abs 1 Z 1 (der ansonsten gleichlautenden Anforderung) betreffend "diese Anforderung schließt Situationen nicht mit ein" auch in der Anforderung für Immobilien des Standardansatzes zu übernehmen.

§ 14 Abs 2

Die Bestimmung sollte lauten: "Unter den Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ist das Gewicht gemäß Abs 1 auch Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften zuzuordnen, die Wohnimmobilien betreffen ~~und die vermietete Vermögensgegenstände bis zur Ausübung der Kaufoption durch den Leasingnehmer im Eigentum des Leasinggebers bleiben.~~

Denn nicht bei jedem Leasinggeschäft liegt eine Kaufoption vor. Die Feststellung des Forderungswertes sollte nicht anders sein als im IRB-Ansatz - siehe dazu die Bestimmung über den Forderungswert in § 65 Abs 4.

§ 14 Abs 3

Der Absatz sollte lauten: "Bei Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften, die Wohnimmobilien im Inland betreffen, oder bei Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien, die im Inland liegen, vollständig besichert sind, muss für die Zwecke des Abs 1 die Voraussetzung nach Abs 1 Z 2 nicht erfüllt sein."

§ 14 Abs 4

Ergänzungsvorschlag: "Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften, die Wohnimmobilien in einem anderen Mitgliedsstaat betreffen, oder Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates vollständig besichert sind, können ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 Z 2 mit 35 vH gewichtet werden, wenn die zuständigen Behörden in dem betreffenden Mitgliedstaat von der Einhaltung dieser Voraussetzung absehen."

Dies wäre eine Klarstellung, dass nicht nur Hypothekarforderungen von dieser Begünstigung profitieren. Es wäre nicht einzusehen, dass bei stärkerem Recht (Eigentumsrecht der Leasinggesellschaft statt nur Hypothekarforderung) ein Verzicht auf diese Voraussetzung nicht möglich ist. Eine Differenzierung sieht auch die RL nicht vor.

Überschrift zu § 15

Sollte lauten: Gewerbliche Hypothekarkredite **und gewerbliche Immobilien-Leasinggeschäfte**

§ 15 Abs 2

sollte ausgeweitet werden auf gewerbliche Immobilien-Leasinggeschäfte und lauten: "Sofern die Voraussetzungen in § 14 Abs.1 Z 1 **und** 3 erfüllt sind und die Forderung des Kreditinstitutes durch dessen Eigentum an der Immobilie vollständig besichert ist, ist auf Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften, die gewerbliche Immobilien im Inland betreffen ~~und bei denen das Kreditinstitut der Leasinggeber ist und der Leasingnehmer ein Kaufoption hat,~~ das Gewicht gemäß Abs 1 anzuwenden."

§ 15 Abs 4

sollte lauten: "Sind Forderungen durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates vollständig abgesichert oder liegen Forderungen gemäß Abs 2, die gewerbliche Immobilien in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, vor, können sie auch ohne Vorliegen der Voraussetzung nach § 14 Abs 1 Z 2 mit 50 vH gewichtet werden, wenn die zuständigen Behörden in dem betreffenden Mitgliedstaat von der Einhaltung dieser Voraussetzung absehen."

Dies wäre ebenfalls eine Klarstellung, dass nicht nur Hypothekarforderungen von dieser Begünstigung profitieren.

§ 16 Abs 1 und 2 (überfällige Forderungen)

In Abs 1 fehlt der Hinweis auf „wesentliche“ überfällige Forderungen

Zu Abs 2 ersuchen wir um die Beibehaltung der Grenze von 2,5 % die Erhöhung der Betragsgrenze auf EUR 1.000

Als unterer Schwellenwert sind 100 Euro zu niedrig, dadurch wäre schon jede fällige Forderung idHv Euro 4.000 einbezogen. Als Schwellenwert wird 1000 Euro vorgeschlagen).

Bei Beibehaltung der 100-Euro-Grenze käme es etwa bei Zwischenfinanzierungen idHv 10.000 Euro zu Problemen, da schon überfällige Forderungen ab Euro 250 als wesentlich und die gesamte Forderung als ausgefallen zu qualifizieren wäre. Dieses Beispiel zeigt, dass der Schwellenwert von Euro 100 zu niedrig ist und zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Die aufgestellte Formel ist mit dem Schwellenwert von 100 Euro insbesondere im Bereich der kleineren und mittleren Finanzierungen für Konsumenten ein beachtliches Problem. Durch die Ausfallsqualifikation wäre das Kreditinstitut im Rahmen einer sorgfältigen Geschäftsgebarung gezwungen, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw die gesamte Forderung fällig zu stellen.

§ 17 Abs1

§ 17 Abs 1 SOLVA-VO regelt, dass Forderungen mit hohem Kreditrisiko gemäß § 22a Abs 5 Z 4 BWG sowie *Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen mit hohem Risiko* mit einem Gewicht von 150 vH zu versehen sind. Diese Regelung korrespondiert mit dem IRB-Ansatz im § 79 Abs 3 SOLVA-VO.

Dazu ist es notwendig, in den Erläuternden Bemerkungen durch folgende Formulierung klarzustellen, was man unter Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen mit hohem Risiko versteht:

„Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen mit hohem Risiko sind im Falle von Investmentfonds gemäß InvFG jene anderen Sondervermögen gem. § 20a InvFG, die zu mehr als 10 vH des Fondsvermögens in andere Sondervermögen gem. § 20a Abs 1 Z 3 InvFG investieren.“

§ 25 (Sonstige Forderungen)

Die im aktuellen BWG § 22 Abs 3 Z 1 lit j (Aktivposten, die von den eigenen Eigenmitteln abzuziehen sind) vorgesehene Nullgewichtung fehlt derzeit und sollte in einem neuen § 25 Abs 3 Solva-VO vorgesehen werden.

§ 25 Abs 1 Z 3 lit a

§ 25 Abs 1 Z 3 lit a SOLVA-VO sieht eine Gewichtungszuordnung von 100 vH für Sachanlagen vor. Diesbezüglich sollte in der Begründung zu § 25 SOLVA-VO festgehalten werden, dass ua Immobilienfondsanteile iSd ImmoInvFG darunter zu verstehen sind. Korrespondierend dazu unterliegen Immobilienfondsanteile iSd ImmoInvFG auch gem. § 22a Abs 10 BWG des aktuellen Begutachtungsentwurfes mangels Zuordenbarkeit zu den taxativen Kategorien des § 22a Abs 4 BWG einer Gewichtungszuordnung von 100 vH.

Auf internen Ratings basierender Ansatz

Mindestanforderungen

§§ 38 (5), 39 (4) und 40 (2) - „Retail“ - Aufbau der Ratingsysteme, Zuordnung von Forderungen und Integrität des Zuordnungsprozesses

Die Anforderungen an Retail-Ratingsysteme spiegeln die Bankpraxis nicht zur Gänze wider, zusätzlich sollte aufgenommen werden, dass die Umsetzung der Anforderungen an Ratingsysteme für Retailforderungen (insbesondere ein Rating einer Privatperson) auch analog SOLVA-VO § 38 (3) - Non-Retail - erlaubt sind.

Ebenso ist eine entsprechende Ergänzung des SOLVA-VO § 40 (2) um die Möglichkeit der Erfüllung der Anforderung analog SOLVA-VO § 40 (1) sinnvoll, sowie SOLVA-VO § 39 (4) um die Möglichkeit der Erfüllung der Anforderung analog SOLVA-VO § 39 (3).

§ 39 Abs 3 Z 5

Es sollte zur Klarstellung ein Punkt "d) bei Spezialfinanzierungen für einzelne Transaktionen" angefügt werden. Bei Spezialfinanzierungen wird das Rating (die Schuldnerklasse) transaktionsbezogen ermittelt. Da mehrere Transaktionen mit unterschiedlichen Ratings von einem Schuldner abgewickelt werden, können somit auch Forderungen an denselben Schuldner unterschiedlichen Schuldnerklassen zugeordnet werden.

§ 46 Abs 2 (Ausfallsqualifikation)

Wir verweisen auf unsere Anliegen zu § 16 Abs 1 und 2 und ersuchen um eine analoge Umsetzung auch in § 46.

§§ 51, 54 und 260 und Erläuterungen zu § 260 - LGD-Schätzungen und Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen

Die Anforderungen an die Beobachtungszeiträume von Datenquellen für LGD und Umrechnungsfaktoren für Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen werden in der SOLVA §§ 51, 54 und 260 sowie den Erläuterungen zu § 260 nicht richtlinienkonform umgesetzt. Anhang VII, Teil 4, §§ 81 und 92 beinhaltet weder Wahlrechte für Mitgliedsstaaten noch Übergangsbestimmungen. Wahlrechte sowie Übergangsbestimmungen werden in der SOLVA-VO §§ 51, 54 und 260 sowie den Erläuterungen zu § 260 aber implementiert.

Für die Schätzungen von LGD und Umrechnungsfaktoren werden im CRD jeweils fünf Jahre Beobachtungszeitraum von zumindest einer Datenquelle gefordert, wobei der abzudeckende Zeitraum sich jährlich um ein Jahr verlängert, bis maßgebliche Daten für einen Zeitraum von sieben Jahren vorliegen. Wir ersuchen daher um eine richtlinienkonforme Umsetzung dieser Anforderungen in der SOLVA-VO §§ 51 und 54 (analog . Anhang VII, Teil 4, §§ 81 und 92)

§ 53 Allgemeine Anforderungen Umrechnungsfaktoren

Grundlage für die Schätzung ist die Heranziehung sämtlicher Ausfälle. Für die Methodik ist von Bedeutung, ob eine Ausfallsgewichtung in der Berechnung gefordert wird oder gegebenenfalls eine andere Gewichtungsart (zB Exposuregewichtung) herangezogen werden muss. Es sollte die ausfallgewichtete Methode zur Anwendung kommen, was in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden müsste.

§ 56 Abs 3 Z 2 (persönliche Sicherheiten)

Hinsichtlich der Unkündbarkeit wäre die Klarstellung zweckmäßig, dass sich diese nur auf den ausgenutzten Teil des Kredits beziehen kann, nicht auch den nicht ausgenutzten Teil zB einer revolving Kreditlinie. Bei Dauerschuldverhältnissen (wie es Haftungen zu revolving ausnutzbaren Krediten sind) gibt es das Recht zur ordentlichen Kündigung. Die Wirksamkeit einer Vereinbarung, die dem Haftenden dieses Recht nimmt, wäre problematisch. Andererseits beseitigt die Kündigung die Haftung für jenen Betrag, der zum Kündigungstermin aushaftet, nicht. Es fällt nur die Haftung für zukünftige Wiederausnutzungen weg.

Es sollte für die Solvabilität ausreichen, wenn die Haftung für den jeweils aushaftenden Betrag durch ordentliche Kündigung nicht beseitigt werden kann.

§ 65 Abs 9 Z 1

Hier sollte nicht auf „andere Verbraucherschutzbestimmungen“ sondern, wie in Anhang VII, Teil 3, Pkt. 11 lit a (ebenso in Anhang II), „ähnliche Vorschriften“ abgestellt werden.

§ 74 Abs 5

„Kreditinstitute können Forderungen der Kategorie 1 gem. Abs 3 ein Gewicht von 50vH zuordnen, wenn deren Risikomerkmale deutlich positiver zu beurteilen sind als dies für die Kategorie 1 im betreffenden Zuordnungsschema erforderlich ist.“

Wir ersuchen um Ergänzung um das weitere, in Anhang VII, Teil 1, Nummer 5, Unterabsatz 2 der RL 2000/12/EG bestehende Wahlrecht i.e. um "und Forderungen der Kategorie 2 grundsätzlich ein Risikogewicht von 70 %" sowie Ersetzung der Formulierung "als dies für die Kategorie 1 im betreffenden Zuordnungsschema erforderlich ist" durch "als es der jeweiligen Risikokategorie entspricht" sodass § 74 Abs 5 sodann lautet:

„Kreditinstitute können Forderungen der Kategorie 1 gem. Abs 3 ein Gewicht von 50vH sowie Forderungen der Kategorie 2 grundsätzlich ein Risikogewicht von 70 %" zuordnen, wenn deren Risikomerkmale deutlich positiver zu beurteilen sind als es der jeweiligen Risikokategorie entspricht.“

Sollte das Wahlrecht nicht genutzt werden, käme es zu Wettbewerbsverzerrungen.

§ 79 Abs 3

Korrespondierend mit den Ausführungen zu § 17 SOLVA-VO sollte zu § 79 Abs 3 SOLVA-VO ebenso klargestellt werden, was unter Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen mit hohem Risiko zu verstehen ist. Dies sollte durch folgende Klarstellung erfolgen:

„Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen mit hohem Risiko sind im Falle von Investmentfonds gemäß InvFG jene anderen Sondervermögen gem. § 20a InvFG, die zu mehr als 10 vH des Fondsvermögens in andere Sondervermögen gem. § 20a Abs 1 Z 3 InvFG investieren.“

§ 20a Abs 7 InvFG 1993 sieht solche Fonds als Fonds mit erhöhtem Risiko an und verlangt deshalb nur bei solchen inländischen Fonds einen gesonderten Warnhinweis der FMA.

Total Return Swaps (TRS) können, müssen jedoch kein Kreditderivat sein. Es wird angeregt, bei der Verwendung des Begriffes Total Return Swap darauf hinzuweisen, dass diese in der Praxis nicht nur als Kreditderivat verwendet werden. Die EU-RL (siehe zB Annex VIII Teil 1 Nr. 29 und 30) wie auch der Entwurf der Solva-VO gehen davon aus, dass ein TRS ausschließlich als Kreditderivat zu verstehen sei. Dies wäre daher als erläuternde Bemerkung festzuhalten

Kreditrisikominderung

§ 85 Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihgeschäfte und andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen

Hier wird laut Erläuternden Bemerkungen ein nationales Wahlrecht (Anhang VIII, Teil 1, Nummer 5 CRD) umgesetzt, welches einengt. Unseres Erachtens war dies nicht intendiert und sollte entsprechend geändert werden.

§ 87

Investmentfondsanteile sollten bereits nach der einfachen Methode anerkannt werden, da die Überschrift in Annex VIII, Teil 1, Nr. 9 der RL 2000/12/EG „1.3.1. Anerkennungsfähigkeit unabhängig von Ansatz und Methode“ lautet und in „1.3.2. Zusätzliche Anerkennungsfähigkeit bei der umfassenden Methode“ vorgesehen wird, dass auch Investmentfonds anerkannt werden, die in Aktien oder Wandelschuldverschreibungen investieren dürfen und die nicht in einem Hauptindex sind, aber an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund wird um die Erweiterung des § 87 Abs 1 SOLVA-VO um Investmentfondsanteile gemäß Annex VIII, Teil 1, Nr. 9 RL (so wie in § 89 SOLVA-VO generell geregelt) ersucht.

Der Begriff „Hauptindex“ in § 87 Abs 1 Z 6 SOLVA-VO ist für OGAW-Fonds zu eng gestaltet, weshalb neben dem Verweis auf § 22i BWG-E für OGAW-Fonds auch ein zusätzlicher Verweis auf § 20b Abs 2 InvFG 1993 (Anerkennung eines Index) notwendig ist.

Der Verweis auf § 22i BWG dient der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, welche bei OGAW-Fonds aufgrund der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung jedenfalls gegeben ist. Festgehalten wird, dass der Verweis auf § 20b Abs 2 InvFG 1993 nicht auf Indexfonds abstellt, sondern die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Index definiert.

§ 89

In die Erläuternden Bemerkungen zu § 89 SOLVA-VO sollte folgende Klarstellung aufgenommen werden:

„Investiert ein Fonds teilweise in nach §87 und §88 nicht anerkannte Titel, so ist eine teilweise Anrechenbarkeit von den nach §87 und §88 anerkannten Titeln des Fondsvermögens möglich, wenn Derivate ausschließlich zur Absicherung dienen.“

Begründung:

Da Derivate nur zur Absicherung verwendet werden, besteht keine Gefahr, dass anrechenbare Wertpapiere des Fondsvermögens negativ durch nicht anrechenbare Wertpapiere beeinflusst werden.

Die Diversifizierung, welche durch das Investment in viele Wertpapiere im Fondsvermögen erfolgt, reduziert darüber hinaus im Regelfall die Volatilität im Vergleich zu Singleinvestments deutlich. Eine Benachteiligung von Fondsanteilen ist aus Risikosicht daher nicht argumentierbar. Im Verwertungsfall (Verkauf der Fondsanteile) werden die Erlöse aus anerkannten und nicht anerkannten Wertpapieren realisiert. Damit wird jedenfalls sichergestellt, dass das Realisat gleich oder höher ist, als die zur Kreditrisikominderung angerechneten Wertpapiere.

§ 94 Abs 1 (Sicherheitenkatalog)

Weiterhin werden anerkannte sonstige Sachsicherheiten in § 94 Abs 1 taxativ aufgezählt. Die Beschränkung der anerkannten Sachsicherheiten auf die unter § 94 Abs 1 Z 1 bis 5 taxativ aufgelisteten Sachsicherheiten ist nicht erforderlich, die Aufzählung muss somit eine demonstrative Aufzählung des Sicherheitenkatalogs sein:

In Annex VIII Teil 1 Nr. 21 bzw Teil 2 Nr. 10 werden diverse Voraussetzungen für die Anerkennung von sonstigen Sachsicherheiten definiert, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Sachsicherheiten bewusst nicht vorgenommen wird.

Die in § 94 Abs 1 SOLVA-VO vorgenommene Aufzählung der sonstigen Sachsicherheiten sollte daher nur eine demonstrative Aufzählung sein. Bei Vorhandensein sämtlicher in Annex VIII Teil 1 Nr. 21 bzw Teil 2 Nr. 10 der Richtlinie geforderten Voraussetzungen sollen jedenfalls auch über den in § 94 SOLVA-VO genannten Katalog an sonstigen Sachsicherheiten hinausgehende Gegenstände als kreditrisikomindernde Sicherheiten anerkannt werden können, ggfs. unter einem definierten Abnahmeverfahren.

§ 96

In Ziffer 6. sollte es nicht heißen "Institute und" sondern vielmehr in Entsprechung der Z 26 des Addendums 4 der EU-Richtlinie lediglich "Institute;" anderenfalls ergäbe sich eine zur EU-Richtlinie (Annex VIII, Teil 1, Nr. 26) abweichende Regelung, dass auch Institute (gem. Definition

des § 2 Z 23a BWG sind das Kreditinstitute und WP-Firmen) als Sicherungsgeber mit einem Mindestrating ausgestattet sein müssten.

Das hieße für die Praxis, dass Garantien von Banken nur dann ansetzbar wären, wenn die Bank ein der Bonitätsstufe 2 im Standardansatz entsprechendes Rating aufweist. Dies würde einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern bedeuten. Ua wäre durch eine derartige Regelung das gesamte syndizierte Kreditgeschäft erheblich erschwert.

§ 102

Analog zur Ansicht von Marktteilnehmern zur Anerkennung von Fonds als Sicherheit bei Schätzung eigener LGD-Werte sollten durch das Kreditinstitut nur die qualitativen Kriterien des § 102 SOLVA-VO, nicht jedoch die taxativ aufgezählten Methoden der §§ 87 bis 89 erfüllt werden müssen. Diese Klarstellung soll entweder im BWG oder in der SOLVA-VO vorgesehen werden.

§§ 103 bis 104

Die auf Grund der Übergangsbestimmung § 260 Z 12 Solva-VO bestehende Möglichkeit, die Bewertung der Wohn- und Gewerbeimmobilien durch einen unabhängigen Sachverständigen gemäß § 104 Solva-VO bis spätestens zum 31.12.2009 erstmals durchzuführen, wird begrüßt. Allerdings sollte auch diese für Wohn- und Gewerbeimmobilien, die dem dreijährigen Neubewertungszyklus unterliegen, vorgesehen werden.

Anders bei mit Wohnimmobilien besicherten Forderungen, die 5 % der Eigenmittel bzw EUR 3 Mio. nicht überschreiten. Bisher war in solchen Fällen keine Schätzung durch einen vom Markt unabhängigen Sachverständigen notwendig. Eine Nacherfassung des gesamten Altbestandes bis 31.12.2009 ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Wir fordern daher für diese Fälle eine ausreichend lange Übergangsfrist. Beispielsweise könnte in Anlehnung an die Übergangsbestimmung für Immobilien-Leasing (§ 260 Z 1 Solva-VO) diese Frist bis zum 31.12.2012 reichen.

Mindestanforderungen an sonstige dingliche Sicherheiten

§ 105 Abs 1 Z 5 u. Z. 6 Forderungen und § 109 Abs 2 Z 5 / Andere Arten von Besicherungen, Unverzüglich vs. Zeitnah

In diesen Passagen der SOLVA-VO findet sich die Formulierung "unverzüglich". In den vergleichbaren Textpassagen des CRD wird die Formulierung "zeitnah" (bzw im engl. "in a timely way") gebraucht. Die gemäß Begutachtungsentwurf verwendete Formulierung "unverzüglich" entspricht in der materiellen Bedeutung nicht der in der CRD verwendeten Bedeutung "zeitnah" und wird als zu strikte Umsetzung verstanden. Wir schlagen vor, in den entsprechenden SOLVA-VO Passagen die Formulierung "unverzüglich" durch "zeitnah" zu ersetzen.

§ 107 Z 3

Zur konsistenten Anwendung der Begrifflichkeit "Überwachung" bzw "Überprüfung" wird vorgeschlagen, die Formulierung "*hat die Überprüfung häufiger stattzufinden*" durch "*hat die Überwachung häufiger stattzufinden*" zu ersetzen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung von "Überwachung" bzw "Überprüfung" sollte eine Vermischung der Begrifflichkeiten vermieden werden.

Nicht zuletzt ist diese Anmerkung auch im Zusammenhang mit der erfolgten differenzierten Verwendung der Begriffe im SOLVA-VO § 103 (1) und (2) betreffend der Überwachung versus Überprüfung von Immobiliensicherheiten zu sehen.

§ 107, Z. 4 / Sonstige Sachsicherheiten, "Kreditvertrag"

SOLVA-VO § 107, 4 / entspricht CRD, Anhang VIII, Teil 2, Nr. 10 d

[...der Kreditvertrag hat eine detaillierte Beschreibung der Sicherheiten und umfassende Angaben zu Art und Häufigkeit der Neubewertung zu enthalten...]

In einem Kreditvertrag wird oft auf einen separaten Sicherheitenvertrag Bezug genommen und ausschließlich in dieser, vom Kreditvertrag getrennten Sicherungsvereinbarung das Sicherungsgut und die Rahmenbedingungen (Beschreibung, Neubewertung etc.) näher spezifiziert. In der SOLVA-VO sollte auch die Möglichkeit für eine Beschreibung der Sicherheit etc wahlweise in einem Sicherheitenvertrag vorgesehen werden. Die materielle/inhaltliche Anforderung dieser Passage bleibt davon unberührt. Wir schlagen vor, die Formulierung "Kreditvertrag" auf "Sicherheitenvereinbarung oder -vertrag" zu ändern oder sinngemäß in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 109 Abs 2

Entsprechend der Systematik dieses Paragraphen muss es auch in Abs 2 wie folgt lauten: „... an das kreditgebende Kreditinstitut verpfändete oder abgetretene Lebensversicherungen ...“.

Eine generelle Klarstellung zu der Frage, ob und in welcher Form Versicherungen ohne fixen Rückkaufswert zu Besicherungszwecken herangezogen werden können, ist erforderlich.

§ 114 Abs 1 Z 2

Nach dem Wortlaut des Entwurfes darf die Zahlung des Sicherungsgebers nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass der geschuldete Betrag zunächst beim Schuldner eingefordert werden muss. Danach wäre die einfache bzw gemeine Bürgschaft gem. § 1346 ABGB nicht anrechenbar.

Demgegenüber schadet gem. § 164 Abs 1 Z 1 der dt. SolvaVo, dass gegen den Schuldner ein Betreibungsversuch unternommen werden muss, bevor der Bürge in Anspruch genommen werden kann.

Im französischen Entwurf wiederum wird statt „einfordern“ der Begriff „poursuivre“ verwendet, was eher auf „gerichtlich einklagen“ hindeutet.

Angesichts der Tatsache, dass die einfache Bürgschaft nicht europaweit verbreitet ist und etliche Staaten nur die Alternativen „Bürge- und Zahlerhaftung“ bzw. „Ausfallhaftung“ kennen, dürfte bei Erstellung der Richtlinie mit dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „pursue“ wohl eher Einfordern auf dem Klagsweg gemeint sein.

Für eine Anrechenbarkeit der gemeinen Bürgschaft spricht auch der Zweck der Regelung: einer zeitnahen Verwertbarkeit der persönlichen Sicherheit. Der zeitliche Mehraufwand im

Zusammenhang mit dem Mahnungserfordernis des § 1346 ABGB beträgt 2 bis 3 Wochen. Im Verhältnis zu den Laufzeiten von Finanzierungen, in die eine gemeine Bürgschaft als Sicherheit eingebaut ist, also ein vernachlässigbarer zeitlicher Mehraufwand. Deswegen die Anrechenbarkeit zu verneinen erscheint daher unverhältnismäßig.

§ 115

Rückbürgschaften von Staaten und öffentlichen Stellen sind grundsätzlich eine taugliche Sicherheit (§ 113) und dies sogar mit der Ausnahme, dass sie nicht unmittelbar sein muss (§ 113 (2) 2. Aufzählungspunkt).

Laut § 114 sind Ausfallsbürgschaften kein taugliches Mittel und steht damit in Widerspruch zu § 113.

Bürgschaftsprogramme nach § 115 sehen vor, dass der Sicherungsnehmer gegen den Sicherungsgeber Anspruch auf eine unverzügliche vorläufige Zahlung proportional zur Deckung durch die persönliche Sicherheit hat, deren Höhe durch eine ... Schätzung ... ermittelt wird. Anmerkung: Mit einer diesbezüglich abgewandelten Richtlinie, die eine etwas verbesserte Ausfallsbürgschaft darstellt, könnte wahrscheinlich das Auslangen gefunden werden.

§ 115 Abs 1

Auch dieser Absatz sollte gestrichen werden, da diese Bestimmung der Praxis von Bundesgarantien zuwider läuft. Forderungen leiten sich vom echten Ausfall ab.

Weiterhin fehlt ein Hinweis, dass die erwähnten Bürgschaftsprogramme dezidiert aufgezählt werden bzw eine Klarstellung, dass im Rahmen definierter Bürgschaftsprogramme auch Ausfallsbürgschaften gem. § 1356 ABGB als anerkannte persönliche Sicherheiten gelten.

§ 128 Abs 4

Diese Bestimmung setzt Annex VIII Teil 3, Nr. 16 RL 2000/12/EG inhaltsgleich um, Z 2, 3 und 7 beinhalten jedoch eine Verschärfung. Während laut RL das „höhere Management“ die Meldung von Risiken unmittelbar entgegennimmt (Z 2), die Tagesberichte prüft (Z 3), und die Ergebnisse der Krisentest-Programme prüft (Z 7), sind das in der Solva-VO die Geschäftsleiter (Mehrzahl), wäre das also eine (täglich anfallende) Angelegenheit des Gesamtvorstandes.

Es wird daher die Verwendung des Begriffs „höheres Management“ vorgeschlagen, was flexibler ist und der Verteilung der realen Managementverantwortung besser entspricht.

Sonstige dingliche Sicherheiten

Finanzielle Sicherheiten

§ 131 Abs 2 Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

(Anhang VIII, Teil 3, Nummer 33 CRD)

Bei OTC-Instrumenten muss im Gegensatz zu Pensionsgeschäften (siehe § 138 (1) SOLVA-VO) immer eine Volatilitätsanpassung für die Wechselkursvolatilität erfolgen, wenn unter eine

anerkannte Netting-Rahmenvereinbarung Geschäfte in unterschiedlichen Währungen abgewickelt werden (die Währung der Sicherheit ist in diesem Falle unerheblich).

Gem. § 134 Solva-VO ist allerdings kein Wert für diese Währungsanpassung definiert (bei besicherter Kreditvergabe 20 Handelstage, bei Pensionsgeschäften 5 Handelstage und bei sonst. Kapitalmarkttransaktionen 10 Handelstage). Dieselbe Regelung findet sich in Anhang VIII, Teil 3, Nummer 37, Tabelle 5 CRD.

§ 182 Abs 3 (IFRS)

§ 29a, der ein Optionsrecht für IFRS vorsieht, erstreckt sich über alle Ordnungsnormen, auch auf die Bestimmungen für das Operationelle Risiko § 22i ff. Der Passus in der Solvabilitätsverordnung muss daher wie folgt angepasst werden:

"...gemäß §59a BWG erstellen, können den maßgeblichen Indikator anhand von jenen Daten berechnen, ..."

§ 191 (Szenario-Analyse)

Die Umformulierung "Kreditinstitute haben auf der Grundlage von sachkundigen Beurteilungen in Verbindung mit externen Daten Szenario-Analysen einzusetzen, ..." auf "Kreditinstitute haben auf der Grundlage von sachkundigen Beurteilungen Szenario-Analysen in Verbindung mit externen Daten einzusetzen, ..." gibt den Sinn des englischen Textes besser wieder. In der Formulierung des Entwurfes werden die möglichen Methoden für die Szenarioanalyse eingeschränkt.

Die Satzstellung wurde entgegen der Zusage der Aufsicht nicht verändert.

§ 196 (Bid/Ask Pricing)

- Die Verwendung von Schlusskursen für Bid/Ask sollte zulässig sein. Abs 2 ist daher wie folgt zu ergänzen: „... (Mid-Market) glattstellen. Ebenso kann der letzte Kurs eines Wertpapiers, der am Ende des regulären Börsehändels des jeweiligen Börsetages offiziell festgestellt wird, für die Bewertung zu Marktpreisen herangezogen werden.“
- Die ausschließliche Verwendung von Bid/Ask-Preisen (inkl. Schlusskursen) ist nur für Wertpapiere anwendbar.
- Für FX, Zinssätze, Marking-to-Model können auch Mitte-Kurse herangezogen werden.

§ 199 Abs 2

In Ergänzung zu § 199 Abs 1 wird noch festgelegt, dass die Höhe von durchschnittlichen Geld/Briefspannen mitzubersichtigen ist. Diese Geld/Briefspannen dürfen jedenfalls nicht additiv zu den Kosten des „Eingehens“ oder „Schließens“ der Positionen (siehe Abs1) betrachtet werden.

§ 209 Abs 4

§ 209 Abs 4 SOLVA-VO besagt, dass Kreditinstitute das Mindesteigenmittelerfordernis für das allgemeine und das spezifische Positionsrisiko dann zu berechnen haben, wenn die taxativ

aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind. Diesbezüglich wäre es sinnvoll, wenn eine Klarstellung erfolgen würde, dass OGAW-Fonds sowie Fonds gem. § 20a InvFG 1993 diese Vorschriften jedenfalls erfüllen, da einerseits die OGAW-Richtlinie und andererseits dass österreichische InvFG 1993 und die Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche als von der FMA anerkannter Branchenstandard diese gewährleisten.

§ 213 Abs 5 (unechte Pensionsgeschäfte des Handelsbuchs)

Die Klarstellung der Behandlung von unechten Pensionsgeschäften in der VO gemäß OeNB-Leitfaden zum Marktrisiko (Band 6, Seite 7) sollte noch erfolgen.

Zur Klarstellung sollte ein neuer Abs nach Abs 4 eingefügt werden: „...bei geschriebenen Optionen ist kein Kontrahentenrisiko zu ermitteln..“

§ 214 (Abwicklungsrisiko)

Beim Abwicklungsrisiko handelt es sich nicht um ein Kontrahentenrisiko. Unabhängig vom Settlement mit dem ursprünglichen Vertragspartner wird der hypothetische Verlust realisiert, sobald eine Ersatztransaktion stattgefunden hat. Eine entsprechende Anpassung sollte noch erfolgen.

§ 216 (Gammarisiko, Wechselkursverträge)

Wir ersuchen um Anpassung, dass bei eng verbundenen Währungen der Faktor für die Veränderung der Basis auf 4% gesetzt wird.

§ 220 (Fremdwährungsrisiko)

Wir ersuchen um die Umsetzung folgender Wahlmöglichkeiten:

- 1,6% Gewichtung für ERM II Währungen (European Exchange Rate Mechanism)
- Die Ermittlung der offenen Devisenposition auf Barwertbasis sollte erlaubt werden.

§ 223 Abs 3

Wir ersuchen, die Möglichkeit zuzulassen, (insb.) bei Anwendungen eines internen Modells, die Risiken aus dem Anteil der Fremdwährungspositionen in einem Investmentfondvermögen über die eigene Zeitreihe der Fonds zu modellieren. Über diesen Ansatz (Mapping auf die eigene Zeitreihe als Risikofaktor) könnte das Risiko der jeweiligen Fondskomponenten ebenfalls adäquat abgebildet werden. Diese Lösung ist dann sinnvoll, wenn sich die Zusammensetzung der Fonds nicht zu rasch ändert.

§228 Kombination von Modellen und Standardverfahren

Wesentliche Modelländerungen (Internes Modell Handelsbuch)

Bezüglich §228 dürfen wir darauf hinweisen, dass eine **wesentliche Änderung eines internen Modells** nun nur noch nach Verfahren gem. §21 e (Bewilligungsverf. f. Interne Modelle) zulässig wäre. Im Gegensatz dazu besagt die bisherige Regelung, dass eine wesentliche Änderung durchgeführt werden kann und im Anschluss daran geprüft werden muss. Diese Änderung der

Verordnung kann nicht aus den Änderungen der EU-Richtlinie abgeleitet werden. Wir ersuchen daher, diese zu streichen, weil

österreichischen Banken hier ein nicht nachvollziehbarer Nachteil entstehen würde,

zu befürchten ist, dass eine zeitnahe, wesentliche Änderung dadurch gefährdet wäre. Selbst wenn das Bewilligungsverfahren keine Verzögerungen aufweist, entsteht eine Wartezeit von einigen Monaten.

Für eine international tätige Bank ist es notwendig, auf Produktbedürfnisse die im Markt entstehen, rasch zu reagieren, und mit entsprechenden Produkten aufwarten zu können, um keinen Konkurrenznachteil in Kauf nehmen zu müssen. Die Alternative, gewisse Produktinnovationen nicht von Anfang an im Handelsbuch, sondern vorerst im Bankbuch zu führen, wäre wohl aus IFRS und Aufsichtsgesichtspunkten nicht zu begrüßen.

§ 231 Vorbegutachtungsentwurf

§ 231 des Vorbegutachtungsentwurfs enthielt eine Bestimmung, die die Eigenmittel-Unterlegung für börsengehandelte Geschäfte und Wechselkursverträge mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 14 Tagen (zB FX-Spot-Geschäfte) für das Kreditrisiko ausschließt (Forderungswert Null). Diese Bestimmung ist nicht mehr enthalten. Es sollte klargestellt werden, dass diese Geschäfte weiterhin nicht für das Kreditrisiko zu unterlegen sind.

§ 232 Abs 3 lit c (Unterlegungspflicht für Sicherungsgeber bei Glattstellung)

Die Glattstellungsklausel ist zu streichen, da sie in den Standardverträgen enthalten ist.

§ 254, 255 Kontrahentenausfallrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften

Vertragliches Netting

§ 22 Abs 7 u. 8 BWG dessen Ausformung sich nun in der SOLVA-VO findet:

Es muss klargestellt werden, dass die abgeschlossenen Geschäfte welche rechtlich zur Netting-Rahmenvereinbarung gehören (= ein Vertrag) keiner Schriftform bedürfen. Lediglich die Netting-Rahmenvereinbarung soll der Schriftform unterliegen. Geschäfte werden sehr oft nur elektronisch bestätigt oder schriftliche Bestätigung wird nicht unterschrieben ausgetauscht.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 255 Abs 2 Z. 2 vor:

....schafft hinsichtlich der einbezogenen Geschäfte, welche nicht der Schriftform bedürfen, ein einheitliches Vertragsverhältnis.....

§ 255 Abs 1 Z 3

Die erst in der letzten Phase in den EU-Anhang eingefügte Einschränkung für vertragliche produktübergreifende Netting-Vereinbarungen ist nicht verständlich. Deren Risikominderung soll grundsätzlich nicht bei Abschluss zwischen Kreditinstituten einer Kreditinstitutsgruppe gelten.

Für die anderen - bisherigen - Arten von vertraglichen Netting-Vereinbarungen gilt diese Einschränkung nicht.

§ 255 Abs 2 Arten von Netting-Vereinbarungen und Bedingungen für die Anwendung

Die Richtlinien-Bestimmung „wohlbegründete schriftliche Rechtsauskünfte“ wurde mit „schriftliches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen“ umgesetzt (jetziger § 22 Abs 6b Z 3 BWG). Da sich nun aber der Anwendungsbereich dieser - einschränkenden - Umsetzung bedeutend erweitert, nämlich auf alle Pensionsgeschäfte, Wertpapier(Waren)leihgeschäfte und Lombardgeschäfte, ersuchen wir um eine richtlinienkonforme Umsetzung.

§256 Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen

Es ist dzt. nicht möglich eine rechtliche Unterscheidung für die verschiedenen Jurisdiktionen vorzunehmen; ob eine Schuldumwandlung (netting by novation) oder eine sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarung (close-out netting) im Konkursfall vorliegt.

Falls dies tatsächlich für die weitere Berechnung aber entscheidend ist und unterschiedliche Solvawerte entstünden, je nachdem ob nach § 256 Z 1 oder Z 3 rechnet, wäre dies zu ändern. Es ist im Ergebnis auch nicht verständlich, warum zw. diesen 2 Arten des Nettings unterschieden werden soll, wenn im Konkursfall eine Nettoausgleichsforderung für beide Formen gleich ist.

§ 260 Z 1 - Übergangsbestimmung für die Gewichtung von Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften, die gewerbliche Immobilien im Inland betreffen

Das in Art 153 erster Unterabsatz RL 2000/12/EG enthaltene Wahlrecht zur Gewichtung von Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften wurde in § 260 Z 1 nicht richtlinienkonform umgesetzt.

Die Bestimmung sollte daher lauten: "Bis zum 31. Dezember 2012 dürfen Forderungen aus Immobilien-Leasinggeschäften, die gewerbliche Immobilien im Inland betreffen, mit 50 vH gewichtet werden, ohne den Einschränkungen auf den 50%igen Marktwert oder 60%igen Beleihungswert der Immobilie, wie im § 15 Abs 1 festgelegt".

§ 260 Z 14

Die Übergangsbestimmung zu § 140 ist um folgenden Satz zu ergänzen: "Diese Ausnahmeregelung wird nach Ablauf des genannten Zeitraums überprüft."

Grund ist, dass auch die RL kein automatisches Auslaufen, sondern eine Überprüfung der Ausnahmeregelung vorsieht.

§ 263 (In-Kraft-Treten)

Das generelle In-Kraft-Treten mit 1.1.2007 ist unklar, beispielsweise bei der Anwendung des IRB-Ansatzes durch ein Kreditinstitut erst nach 1.1.2007.

VERÖFFENTLICHUNGSVERORDNUNG

§ 2 (Risikomanagement)

Entsprechend der RL (Anhang XII, Teil 2, 1a-d) ist die taxative Textierung beizubehalten und nicht auf ein demonstratives Element („insbesondere“) abzustellen.

§ 6 (Kontrahentenausfallsrisiko)

Gem. Anhang XII, Teil 2, 4a sollte eine Veröffentlichung einschränkend nur für das Kontrahentenausfallsrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, ..., also im Sinne des § 21f erfolgen.

§ 6 Z 4

Der Inhalt dieser Anforderung bleibt auch in der geänderten Formulierung unklar (RL 2000/12/EG: „...*Sicherheitsbetrag, den das Kreditinstitut zur Verfügung stellen müsste*“ versus VeröVO neu: „...*Besicherungsbetrag, den das Kreditinstitut zur Verfügung hat*“) und ist so nicht umsetzbar.

§ 7 Abs1 Z 3

Die Ermittlung von **Durchschnittsbeträgen** und deren Strukturierung stellt einen zusätzlichen, **derzeit nicht vorhandenen Berechnungsschritt** über alle erforderlichen Daten während des Berichtszeitraumes (Monat/Jahr) dar. Dies wäre mit hohem Aufwand verbunden. In diesem Sinn ersuchen wir, den Begriff "**Durchschnittsbetrag**" durch "**Meldestichtagsbetrag**" zu ersetzen.

§ 17 Z 6

Sparkassen-, Raiffeisen- und Genossenschaftsverband treten für die Möglichkeit, für dezentrale Sektoren eine gemeinsame Offenlegung zu ermöglichen, ein.

Banken- und Hypothekenbankenverband sprechen sich gegen diese Möglichkeit aus.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird die Stellungnahme auch in elektronischer Form dem Parlament übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.